ÄGYPTISCHE URKUNDEN
AUS DEN STAATLICHEN MUSEEN ZU BERLIN.
GRIECHISCHE URKUNDEN V. BAND. 1. HEFT.

DER GNOMON DES IDIOS LOGOS

BEARBEITET VON

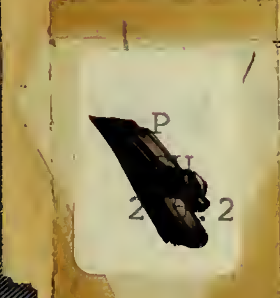
EMIL SECKEL UND WILHELM SCHUBART

ERSTER TEIL: DER TEXT

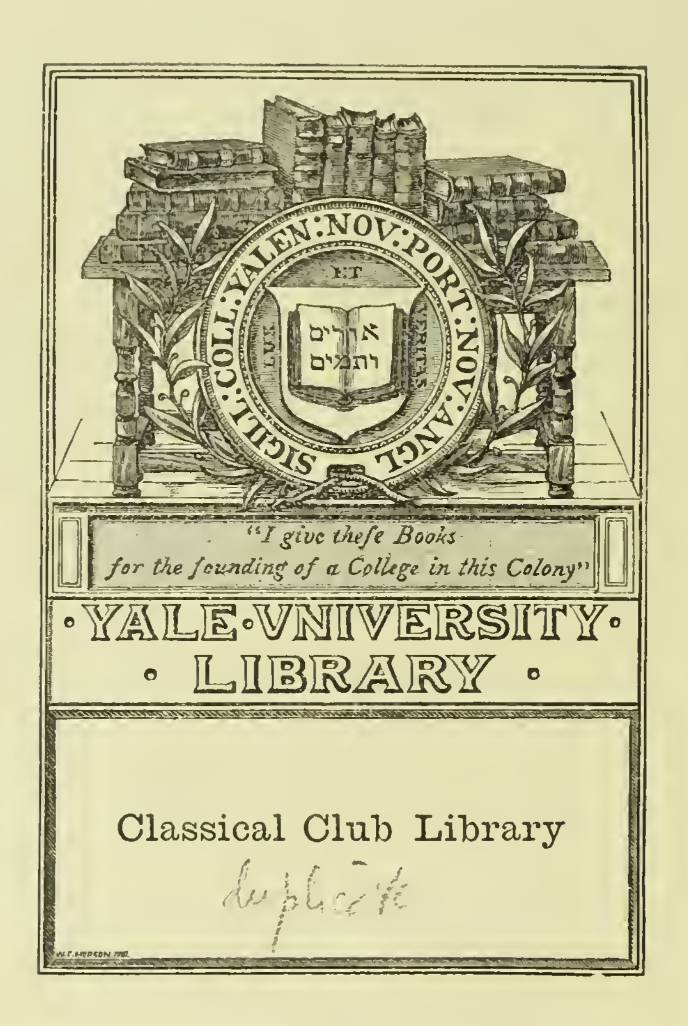
VON WILHELM SCHUBART

MIT EINER LICHTDRUCKTAFEL





ANNSCHE BUCHHANDLUNG ▫ BERLIN 1919


SIGILL:COLL:YALEN:NOV:PORT:NOV:ANGL
LUX ET VERITAS
אורים ותמים
"I give these Books
for the founding of a College in this Colony"
·YALE·VNIVERSITY·
· LIBRARY ·
Classical Club Library
duplicate

ÄGYPTISCHE URKUNDEN

AUS DEN STAATLICHEN MUSEEN ZU BERLIN.

GRIECHISCHE URKUNDEN V. BAND. 1. HEFT.

DER GNOMON DES IDIOS LOGOS

BEARBEITET VON

EMIL SECKEL UND WILHELM SCHUBART

ERSTER TEIL: DER TEXT

VON WILHELM SCHUBART

MIT EINER LICHTDRUCKTAFEL



WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG ▫ BERLIN 1919

VORWORT.

Die Bearbeitung des Gnomon ist bald nach der Erwerbung des Papyrus von den Herren E. Seckel und W. Schubart begonnen worden. Krankheit, Überlastung im Berufe und andre mit der Kriegszeit zusammenhängende Hemmungen haben Herrn E. Seckel bisher gehindert, zum Abschlusse zu gelangen. Daher muß die unterzeichnete Kommission von der beabsichtigten einheitlichen Ausgabe des Textes mit juristischem und geschichtlichem Kommentare absehen. Sie erkennt es aber als ihre wissenschaftliche Pflicht, den Papyrus nicht länger der gelehrten Welt vorzuenthalten, und gliedert deshalb die Ausgabe in drei Teile. Teil 1 enthält den Text ohne sachlichen Kommentar in Bearbeitung von W. Schubart; Teil 2 soll aus E. Seckels Feder einen juristischen Kommentar, Teil 3 von W. Schubart eine geschichtliche Würdigung bringen. Damit die Jahre lange gemeinsame Arbeit von E. Seckel und W. Schubart, deren Ergebnisse sich naturgemäß nicht reinlich scheiden lassen, zum Ausdrucke komme, erscheint die Gesamtveröffentlichung unter beiden Namen. Gerhard Plaumann hatte von Anfang an bei der Lesung wie bei der Erklärung des Textes erfolgreich mitgewirkt, hatte für die Veröffentlichung eine ausführliche Darstellung alles dessen, was über den Idios Logos bekannt war und sich nunmehr ergibt, übernommen und sollte als Mitarbeiter zeichnen. Sein Tod auf dem Schlachtfelde bedeutet auch für diese Veröffentlichung einen schweren Verlust.

Die Berliner Papyruskommission.

U. v. Wilamowitz-Moellendorff. A. Erman. E. Norden.
U. Wilcken. H. Schäfer. W. Schubart.



EINLEITUNG.

Mit diesem fünften Bande geht die Veröffentlichung der Berliner Griechischen Urkunden zu einer neuen Gestalt über. Die Gründe, die vor mehr als 25 Jahren die ersten Herausgeber und ihren Berater Th. Mommsen bestimmten, die Urkunden in autographierten Heften ohne Erläuterung möglichst schnell zugänglich zu machen, liegen heute nicht mehr vor, da wir bereits Tausende veröffentlichter Texte besitzen. Vielmehr verlangt heute der Benutzer mit Recht, daß jedem Stücke vom Herausgeber seine Stellung zum bisher Bekannten angewiesen werde, und daß an Stelle der zufälligen Reihe eine sachliche Ordnung trete. Daher sollen von jetzt an die Berliner Griechischen Urkunden in gedruckten Bänden, mit knappen Erläuterungen, erscheinen und sich im wesentlichen dem bewährten Vorbilde der Oxyrhynchos-Papyri anschließen. Bände und Nummern werden weiter gezählt.

Die gut erhaltene Papyrusrolle P. 11650 = Nr. 1210, der wir den Gnomon des Idios Logos verdanken, ist zusammen mit mehreren anderen Rollen rein wirtschaftlichen Inhalts im ägyptischen Antikenhandel erworben worden; eine Spende Kaiser Wilhelms II. hat uns den Ankauf ermöglicht. Einen allgemeinen Überblick über die ganze Erwerbung habe ich 1913 in den Amtlichen Berichten aus den Kgl. Kunstsammlungen XXXV, 55 gegeben. Ortsangaben in diesen Texten und andre Anzeichen lassen mit ziemlicher Sicherheit das Dorf Theadelphia, heute Batn Harît, im Faijum als Fundort erkennen.

Die Herausgabe der andern Rollen derselben Herkunft muß zurzeit noch zurückgestellt werden. Auch die Veröffentlichung des Gnomon, die in drei Teilen den fünften Band der Berliner Griechischen Urkunden füllen soll, kann zunächst nur eine Textausgabe sein, weil die im Vorworte berührten Schwierigkeiten den Abschluß der beabsichtigten Erläuterung verhindert haben. Es versteht sich aber von selbst, daß auch die Textausgabe auf einer sachlichen Durcharbeitung beruht, die freilich nur ausnahmsweise in die Erscheinung tritt. Denn der Zwang, nur den Wortlaut zu bieten, nötigt mich zur äußersten Kürze auch da, wo die Lesung undeutlicher Stellen und die Ergänzung von Lücken eine Rechtfertigung aus sachlicher Erwägung verlangen. Im besonderen soll der juristischen Bearbeitung, die wir von Emil Seckel erwarten dürfen, nichts vorweg genommen werden. Daß ich mit ihm den Papyrustext vielfach besprochen habe, ist mehrfach der Herstellung des Textes zugute gekommen, und ich bekenne gern, wieviel ich ihm verdanke. Mit Dank nenne ich auch Ulrich Wilcken, der

schwierige Stellen nachgeprüft, und Ernst Schönbauer, der mir manches sachlich aufgeklärt hat. Wieviel diese Ausgabe Gerhard Plaumann, meinem gefallenen Mitarbeiter und Freunde, schuldig ist, vermag ich nur anzudeuten: er hat auf meine Bitte die erste Abschrift gemacht, darin sogleich zahlreiche Ergänzungen gewonnen, hat wohl jeden Satz des Papyrus mit mir durchgesprochen und zuletzt noch für seine Schrift über den Idios Logos*) den ganzen Text gründlich durchgearbeitet, so daß kein geringer Teil dessen, was jetzt vorgelegt wird, als sein geistiges Eigentum gelten kann; es im einzelnen zu bezeichnen, ist bei einer Arbeitsgemeinschaft, wie sie zwischen uns bestand, nicht möglich.

Die deutschen Übersetzungen, die ich beifüge, sind möglichst wörtlich gehalten, nicht etwa Umschreibungen zum Zwecke sachlicher Deutung. Nur selten habe ich einen kleinen Wink in dieser Richtung für unentbehrlich erachtet, im allgemeinen aber mir auch da Schranken gezogen, wo dem wirklichen Verständnisse an Stelle wörtlicher Übersetzung eine sinngemäße Umschreibung dienen würde, die wiederum nicht ohne die grundsätzlich ausgeschlossene Erläuterung des Inhalts bestehen könnte. Daher möchte ich diese Übertragungen nur als kleine Hilfen für Leser, denen die Sprache der Urkunden weniger vertraut ist, betrachtet wissen. Dies alles gilt am meisten von den Ausdrücken *ἀκαταλλήλως* und *ἀκαταλληλία* in den §§ 37. 42. 53, die ich dem Wortsinne, nicht dem Inhalte nach übersetzen mußte, wenn ich nicht der geschichtlichen und juristischen Erklärung vorgreifen wollte.

Die Zählung der Paragraphen folgt dem Papyrus; der Einleitungssatz ist unbeziffert, und ebenso alles, was auf § 80 folgt. Da aber der Schreiber auch weiterhin die Anfänge der Paragraphen nach links ausrückt, ließ sich die Bezifferung fortsetzen. Das Verzeichnis der Wörter und der Namen nennt nicht die Zeile, sondern den Paragraphen, weil man sicherlich den Gnomon nur nach Paragraphen anführen wird. Die Abgrenzung nach Kolumnen ist gleichgültig, zumal da manchmal eine neue Kolumne mitten im Paragraphen beginnt. Die Lichtdrucktafel gibt die am besten erhaltene Kolumne als Probe für Schrift und Anordnung wieder. Die Ausgabe bedient sich der üblichen Zeichen: *α*, *β*, *γ* unsicher gelesene Buchstaben. . . . undeutbare Buchstabenreste. [. . .] Lücke im Original. [*αβγ*] Ergänzung der Lücke. (*αβγ*) Auflösung einer Abkürzung. [[*αβγ*]] Buchstaben, die der Schreiber getilgt hat. ⟨⟨*αβγ*⟩⟩ Buchstaben, die der Herausgeber tilgt. ⟨*αβγ*⟩ Zusatz des Herausgebers = irrtümliche Auslassung des Schreibers.

Der Gnomon des Idios Logos steht auf dem Verso einer Aktenrolle, deren Rekto eine Einnahmeliste der Sitologen von Bernikis (*Βερνικίδος Αἰγιαλοῦ*), nach Tagen geordnet, einnimmt. Dies Dorf lag in der Nähe von Theadelphia im Südwesten des Faijum, nicht weit vom Südwestende des Karunsees. Wenn auch in den anderen Rollen desselben Ankaufs gelegentlich andre Orte vorkommen, so beziehen sich doch die meisten auf Theadelphia, am deutlichsten diejenige, deren Rekto vollzählig die Kopfsteuerpflichtigen dieses Dorfes aufzählt, während das Verso eine Übersicht mit dem Titel *τοπαρχικὸς λημμάτων κL Ἀντωνίνου*

*) Der Idios Logos. Abh. Preuß. Ak. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. 1918. Nr. 17.

Καίσαρος τοῦ κυρίου Θεαδελ(φίας) bringt. Da nun Bernikis sicherlich eine unbedeutende Siedlung neben dem stattlichen Theadelphia war, dürfen wir die Gnomon-Rolle der amtlichen Schreibstube von Theadelphia mit hoher Wahrscheinlichkeit zusprechen. Als die Abrechnung der Sitologen keinen Wert mehr hatte, wurde die leere Rückseite für den Gnomon benutzt, vermutlich beim Dorfschreiber von Theadelphia. An sich konnte natürlich eine solche Aktenrolle auch anderswohin gelangen, etwa zum Königlichen Schreiber der Provinzhauptstadt; aber zu dieser künstlichen Annahme dürften wir nur dann unsere Zuflucht nehmen, wenn wir die Niederschrift des Gnomon in der Schreibstube zu Theadelphia nicht zu erklären vermöchten. Es ist aber verständlich genug, daß die Dorfbehörde nach einer Vorlage, die sie jedenfalls aus der Provinzhauptstadt Arsinoë bezog, eine Abschrift fertigte und behielt; erstreckte sich doch nach Plaumanns Darlegungen die Tätigkeit des Idios Logos auf alles und jedes bis ins letzte Dorf. Auch die Dorfbeamten hatten im Dienste des Idios Logos zu arbeiten und mußten deshalb etwas von den maßgebenden Grundsätzen wissen, nicht zuletzt die von Theadelphia, denn hier gab es, wie eine der andern Rollen zeigt, Römer und Alexandriner unter den Grundbesitzern, zwei Gruppen der Bevölkerung, die der Gnomon mit Vorliebe behandelt. Bis zum Beweise des Gegenteils dürfen wir also voraussetzen, daß unser Text in der Schreibstube des Dorfschreibers von Theadelphia geschrieben worden sei.

Die Gnomonrolle kam als Ganzes in unsre Hände, war aber ersichtlich aus drei Stücken zusammengesetzt; das ergab sich aus den zwei roh ausgeführten Klebungen, die sich als Laienarbeit deutlich von den Fabrikklebungen der *σελίδες* unterscheiden, und aus den breiten Rändern, die der Schreiber am Ende der beiden ersten Stücke leer gelassen hat. H. Ibscher hat aber nicht nur dies festgestellt, sondern auch erkannt, daß diese drei Stücke ursprünglich eine Rolle gebildet haben, in der acht Fabrikklebungen im Abstande von 26 cm sichtbar sind; es sind also neun *σελίδες* erhalten, die letzte freilich nur zum Teile. Da nun in der Abrechnung auf Rekto, von der sogleich die Rede sein wird, je ein Monat eines der drei Rollenstücke ausfüllt, so ist klar, daß der Schreiber dieser Abrechnung eine vollständige Rolle benutzte, sie aber nachher monatweise zerschnitt. Dies Verfahren war durchaus zweckmäßig, da die Teile handlicher waren und leichter nachgeschlagen werden konnten als eine ganze Rolle, die im übrigen schwerlich die gesamte Jahresabrechnung umfaßt haben kann. Vielmehr spricht alles dafür, sich die Abrechnung der drei Monate Payni, Epiph und Mesore, der Zeit nach der Ernte, als selbständige Rolle vorzustellen. Als man in der Dorfschreibstube den Gnomon des Idios Logos abschreiben wollte, benutzte man die drei Stücke wie sie waren und klebte sie nach der Arbeit zusammen, um den Text in einer zusammenhängenden Rolle bei der Hand zu haben. Vergleichbar ist die Art, wie der Thukydideskommentar Oxy. VI 853 auf Verso von drei verschiedenen Aktenstücken geschrieben worden ist, die unter Oxy. VI 986 mitgeteilt werden; allerdings hat man in diesem Falle Blätter, die nicht zusammengehörten, aneinander geklebt, um für den literarischen Text eine Rolle zu erhalten.

Die Rolle hat heute eine Länge von 205 cm und dürfte ursprünglich an-

nähernd 3 m erreicht haben, wenn man ein Schutzblatt mitrechnet; die drei einzelnen Stücke sind 42, 103 und 60 cm lang, die Höhe beträgt 21 cm. Das erste Stück enthält den Einführungssatz und die §§ 1—22, das zweite § 23—79, das dritte § 80 und die folgenden, die in elf breiten Kolumnen geschrieben sind.

Die Abrechnung auf dem Rekto läßt uns auch über den Umfang des Gnomontextes ein Urteil gewinnen.

Sie enthält, wie schon gesagt, eine nach Monaten geordnete Aufstellung der Sitologen; eine Monatsüberschrift lautet z. B. *Παρὰ Φιλοξένου κα[ὶ] μετόχων σιτολόγω[ν] Βερνικίδος Αἰγιαλοῦ· μέτρημα κατ' [ἄ]νδρα εἰςδο⟨χῆ⟩ς τοῦ Μεσορὴ μηνὸ[ς] τοῦ ἐνεστῶτος ιβ L Ἀντωνίνου Κ[α]ίσαρος τοῦ κυρίου ἀπὸ γενήματος* (Pap. *γενηματου*) *τοῦ α(ὐτοῦ) ιβ L· ἔστι δέ·* es folgen die Namen mit den Beträgen der Abgaben. Erhalten sind die Aufstellungen für die Monate Mesore und Epiph; vom vorhergehenden Monat Payni haben wir nur den Schluß, können aber hiernach ungefähr schätzen, wieviel verloren ist. Da nun der Anfang des Rektotextes dem Ende des Versotextes gegenüber steht, so gewinnen wir hiermit auch die Ausdehnung des Gnomon. Geht man von der Breite der letzten Kolumnen des Gnomon aus, so bietet sich Raum für noch etwa zwei Kolumnen, deren erste noch in Anfängen sichtbar ist. Gewiß konnte der Schreiber noch weiter ankleben oder auch den Text auf neuen Rollen fortsetzen; beachtet man aber den Inhalt der letzten verständlichen Paragraphen, die ohne sachliche Ordnung ganz verschiedene Dinge behandeln, erinnert man sich zugleich daran, daß mit § 80 die Zählung aufhört, so kommt man von selbst zu der Vermutung, Nachträge vor sich zu haben und sich dem Ende zu nähern. Wahrscheinlich fehlt uns daher vom Gnomon nur ein verhältnismäßig kurzer Rest.

Der Abrechnung auf Rekto entnehmen wir auch einen Anhalt, um die Zeit der vorliegenden Abschrift des Gnomon zu bestimmen; was sich aus dem Texte für die Abfassungszeit gewinnen läßt, kommt hier nicht in Betracht, denn die Abschrift kann an sich sehr viel jünger sein als die Abfassung.

Da die Liste mit dem Mesore des 12. Jahres des Pius, also mit dem August des Jahres 149 n. Chr. schließt, muß der Gnomon später niedergeschrieben sein; sehr weit abwärts zu gehen, verbietet aber die Schrift, über die wir sogleich sprechen werden, und an sich ist es nicht nötig, zwischen Rekto und Verso eine große Zeitspanne einzuschieben, denn entweder ist jene Liste rasch überflüssig geworden, oder man hat wie in manchen andern Fällen die Rolle nach der Ausfüllung des Verso von beiden Seiten benutzt. Es steht also nichts im Wege, unsere Niederschrift des Gnomon ungefähr um 150 n. Chr. oder nicht gar viel später anzusetzen. Die Erwähnung des Pius in § 36 als des regierenden Kaisers, die für die vorliegende Textgestalt des Gnomon eine Zeitgrenze setzt, bringt für die Zeit der Abschrift keine Entscheidung, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, daß man in einer Abschrift nach dem Tode des Pius ihn als verewigten Kaiser (*θεός*) bezeichnet hätte.

Die Schrift des Gnomon findet ihresgleichen mehr unter den literarischen Papyri als unter den Urkunden: es ist eine sorgfältige Buchschrift, keineswegs frei von kursiven Zügen, aber doch auf einer Stufe, die vielen literarischen Texten eigentümlich ist. Zum Vergleiche kann man etwa P. Oxy. I Tafel I

oben, das angebliche Alkmanbruchstück, P. Oxy. IX Tafel V, den *βίος Εὐριπίδου* des Satyros, und den Brief Hadrians bei Schubart, Pap. Gr. 22a heranziehen. Alle diese Verwandten weisen ebenso wie die gesamte Schreibweise des Gnomon ins 2. Jahrhundert n. Chr., so daß eine unleugbare Ähnlichkeit mit P. Oxy. III Tafel V, den *κεστοὶ* des Africanus, daran nichts ändern kann. Dazu kommt die allgemeine Ähnlichkeit mit mehreren Aktenrollen aus Theadelphia, die kurz vor oder bald nach 150 n. Chr. geschrieben sind.

Der Schreiber des Gnomon pflegte sonst offenbar mehr kursiv und weniger steil zu schreiben, und es ist ihm daher nicht selten begegnet, daß er aus der erzwungenen Schönschrift in seine alltägliche Schreibweise verfiel, namentlich am Ende der Paragraphen und in seinen Nachträgen über der Zeile. Diese darf man sicher dem 2. Jahrhundert n. Chr. zusprechen, vielleicht nicht ohne Grund seiner zweiten Hälfte. Somit stützt der Schriftbefund das auf anderem Wege ermittelte Ergebnis für die Zeit unsrer Niederschrift.

Unter den Rollen und anderen Urkunden von Theadelphia begegnen zwar mehrere Hände, die auf den ersten Blick recht ähnlich aussehen, aber keine, die bei genauer Prüfung gleich erschiene. Trotzdem hat ohne Zweifel einer der Gehilfen des Dorfschreibers oder dieser selbst unsern Gnomon geschrieben.

Der Schreiber strebt nach Deutlichkeit und zieht deshalb öfters Buchstaben nach, die nicht gut geraten sind; besonders häufig vergrößert er bei *ϱ* den Kopf und bei *α* die Schlinge. Das *ξ* bildet er gewöhnlich in einer buchmäßigen Form, wie man sie auch in dem Iliasbruchstücke bei Schubart, Pap. Gr. 19c findet, gebraucht aber daneben auch die häufige kursive Gestalt.

Trotz aller Sorgfalt in der Schrift kommen zahlreiche Schreibfehler vor, die allerdings meistens verbessert worden sind. Falsche Buchstaben, Silben oder Wörter werden z. T. sogleich gestrichen oder gelöscht, bevor der Schreiber fortfährt; in andern Fällen wird das Richtige über die Zeile geschrieben. Da die erste Art der Verbesserung nur vom Schreiber des Textes herrühren kann, darf man auch die zweite auf ihn zurückführen, ohne sich daran zu stoßen, daß selbstverständlich die kleiner und mehr kursiv geschriebenen Züge über der Zeile von dem sonstigen Schriftcharakter etwas abweichen; das beweist noch keineswegs eine andre Hand. Allem Anscheine nach hat also der Schreiber selbst alle Verbesserungen ausgeführt. Die Schreibfehler sind in der Mehrzahl einfache Versehen, die beim Abschreiben entstehen können, übrigens fast durchweg Fehler, die ein gewisses Verständnis des Schreibers durchblicken lassen, z. B. § 5 [[αυ]]*κληϱονομεῖν αὐτούς*, wo er *αὐτοὺς* voranstellen wollte. § 18 *ὑπὸ* [εἰς] *Ῥωμαί*[[ων]]*ους* und *ἐξωμολογησά*[[ντες]]*μενοι*. § 46 *Ῥωμαίοις καὶ ἀστοῖς κατ᾽ ἄγνοιαν Αἰγυπτίαις συνελθούσαις*, was in *συνελθοῦσι* verbessert wird. § 58 *ἀπογεγϱαμμένοι* verbessert in *ἀπογϱαψάμενοι*. § 61 *ἢ* [[*μὴ*]] *αὐτοὺς* (oder *μόνους*) *τοὺς δούλους*, wo statt *ἢ* offenbar ursprünglich *εἰ μὴ* beabsichtigt war. Nur selten stößt man auf ganz sinnlose Verschreibungen wie im § 12, wo st. *κληϱονομεῖ* zuerst *αχηϱονομεῖ* mit völliger Verkennung und Verwechslung der beiden ersten Buchstaben stand. Alle diese Fehler und ihre Verbesserungen hier aufzuzählen, hat keinen Sinn, da die genaue Textabschrift darüber Auskunft gibt. Dagegen mögen die Fehler, die der Schreiber zu verbessern unterlassen hat, hier Platz

finden: § 4 [τ]ελευτιων st. [τ]ελευτώντων. § 17 τού[[του]] st. τούτων. § 21 οὐιδίκιαν st. οὐινδίκταν. Ebenda δι᾽ ἐπαρχος st. δι᾽ ἐπάρχου. § 22 Ῥωμαῖος st. Ῥωμαίαν oder Ῥωμαίων. § 27 Ῥωμαίοις st. Ῥωμαῖος. § 28 γυνὴ ἐὰν ⟨ᾖ⟩ ἐτῶν ν̅. § 32 Ῥωμαίοις st. Ῥωμαῖοι. § 55 ἐν λεγῶνι st. λεγεῶνι; hieran kann die weiche Aussprache des γ schuld sein. In § 87 werden zwei Konstruktionen miteinander vermengt, da statt ἐκ dem Schreiber das im Gnomon so häufige ἐξὸν in die Feder kam; das Nähere siehe in der Abschrift des Textes. § 90 ἀθαράπευτον st. ἀθεράπευτον. § 100 ἐθύ[ν]ονται st. εὐθύνονται.

So gut wie sicher geht aus den Fehlern hervor, daß der Schreiber nicht nach Diktat, sondern nach einer Vorlage geschrieben hat.

Abkürzungen sind äußerst selten; vgl. § 20 ἀναλαμβ(άνεται) und § 26 ὁμοί(ως) ἀναλαμβ(άνεται). Die Orthographie verdient Lob, denn daß gelegentlich ει, ι und η verwechselt werden (30 κληρονομειαι. 35 συγγενέσει dat. pl. 40 πολειτίαν. 70 γεινόμενοι. 89 πρόςτειμον. 105 δανίζειν), darf man eigentlich gar nicht mitzählen; ebenso belanglos ist 55 Μησινῶν st. Μισηνῶν und 8 προςκαίηται st. προςκέηται. Im ganzen ist also der Text orthographisch rein.

Ebenso fehlerfrei ist im allgemeinen die Sprache. Versehen wie in § 46 Ῥωμαίοις καὶ ἀστοῖς κατ᾽ ἄγνοιαν Αἰγυπτίαις συνελθοῦσι συνεχωρήθη μετὰ τοῦ ἀνευθύνοις εἶναι καὶ τὰ τέκνα τῷ πατρικῷ γένει ἀκολουθεῖ st. ἀκολουθεῖν sind beim Abschreiben, wo man so leicht den Satzbau vergißt, begreiflich genug; vielleicht war auch in der Vorlage das Schluß-ν durch einen Querstrich bezeichnet. Möglicherweise liegt dasselbe § 79 vor, obwohl man hier den Text verteidigen kann. Einen losen Satzbau nach dem Sinne, nicht nach der Grammatik, zeigt § 70. Von der Vermengung der Konstruktionen in § 87 war schon die Rede. Formen wie μητέραν und γενάμενοι, was übrigens in γενόμενοι verbessert wird, sind nicht fehlerhaft, sondern gehören der Volkssprache an. § 71 προϊναι st. προιέναι muß man wohl als eine Verwechslung von προεῖναι mit προιέναι deuten und kann nicht seine Zuflucht zu einem schlichten Schreibfehler nehmen. Daß der Unterschied der Formen des Konjunktivs vom Indikativ dem Schreiber nicht recht geläufig ist, darf nicht Wunder nehmen: § 60 οἱ μὴ ἀπογραψάμενοι ἀνδράποδα μόνων τῶν ἀνδραπόδων στέρωνται; und § 5 ἐάνπερ ὦσι καὶ ἐπιδικάζονται sind Beispiele dafür. Dagegen ist die Verbindung von ἐὰν mit ἦν in § 19 und § 45 nicht fehlerhaft, sondern Absicht.

Wortwahl und Ausdrucksweise entfernen sich ziemlich weit von dem, was uns aus den Urkunden der Zeit geläufig ist. Das liegt im Inhalte begründet, dessen gleichen bisher fehlt. Auch die Erlasse der Behörden, besonders der Statthalter Ägyptens, helfen nicht weiter, da sie bei aller Sachlichkeit doch nie einer gewissen Rhetorik entbehren. Dafür aber bietet eine Sammlung von Bestimmungen und von Präzedenzfällen, wie sie der Gnomon darstellt, keinen Raum. Man wird im allgemeinen gegenüber der Urkundensprache eine gewisse literarische Prägung des Stils nicht verkennen; aber vom Attizismus jener Zeit ist keine Rede. Dazu stimmt es auch, daß der Schreiber in der Regel nicht ττ sondern σσ schreibt; meistens sind es Formen von διατάσσειν § 5. 14. 16. 19. 20. 22. 33, τάσσειν 67, φυλάσσειν 77. 84, τέσσαρα 28, aber auch περισσὸν 102. Gegenüber stehen nur ἡττόνων 28, ἥττονι 39. 57 und ἔλαττον 32. Wenn ττ in

Ägypten als Merkmal literarischen Einflusses gelten darf, so sieht man den Gnomon nur zum Teile davon berührt. Aber unser Urteil bleibt unsicher, weil wir nicht wissen, ob der Schreiber in Theadelphia seine Vorlage treu wiedergibt.

So wenig ich hierauf tiefer eingehen darf, da es nur in einer Betrachtung des inneren Aufbaus, des Inhalts und der Entstehung des Gnomon geschehen könnte, so wenig bleibt mir auch über die Frage zu sagen, ob der Text die Übersetzung einer lateinischen Vorlage sei, denn auch dies läßt sich nur durch eingehende Untersuchung des Inhaltes klären. Immerhin will ich aussprechen, daß ich für den größten Teil des Textes wenn nicht für das Ganze eine lateinische Vorlage annehme, während Paragraphen, die rein ägyptische Verhältnisse betreffen, z. B. die Priester, ursprünglich griechisch aufgesetzt sein könnten, weil sie vielleicht aus der Kanzlei des Idios Logos hervorgegangen sind, die wohl griechisch war. In der Sprache tritt die Anlehnung ans Lateinische mehrmals zutage, z. B. in einer gewissen Neigung zu unverbundenen Sätzen (67) und im Fehlen des Artikels (19 *νομίμη δέ ἐστιν ἀπελευθέρωσις*, 39 *τὰ τέκνα ἥττονι γένει ἀκολουθεῖ*, während 57 in der gleichen Wendung der Artikel steht). Auf dem Lateinischen mag auch 66 *ἐξὸν ἐκπλεῖν* beruhen, eine griechisch mögliche, aber hier recht befremdliche Wendung. Besonderes Gewicht lege ich auf § 1, wo der Ausdruck *ἐπὶ προστροφῇ τοῦ φίσκου*, der zwar z. T. ergänzt, aber wie ich glaube gesichert ist, mit einem Schlage verständlich wird, sobald man in der Vorlage ad praevertendum fiscum voraussetzt. Die Lehnwörter: 33 *ληγᾶτον*, 55 *λεγεῶνι* und 33 das schwer faßbare *κουη ἐμπτίωνα* besagen nichts für unsre Frage.

Wer den Versuch macht, den Gnomon ins Lateinische zu übersetzen, wird an vielen Stellen eben dadurch sich unmittelbar davon überzeugen, daß diese Sätze von Hause aus lateinisch gedacht und geschrieben waren. An Stelle der deutschen Übertragung eine lateinische zu bieten, würde unter diesem Gesichtspunkte den Vorzug verdienen; ich vermeide es aber, weil es nur bei völliger Vertrautheit mit lateinischer Rechtssprache gelingen kann und ich mich dieser Aufgabe nicht gewachsen weiß.

Endlich verweise ich auf das wichtige Ergebnis Arthur Steins (Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft Seite 158f.), wonach „die an römische Reichsbeamte gerichteten Reskripte und Mandate lateinisch“ abgefaßt worden sind. Der Kern des Gnomon, der auf Augustus zurückgeht, war sicher lateinisch, ebenso sicher zahlreiche spätere Zusätze, von denen die Einleitung spricht; denken wir uns aber den vorliegenden Auszug als eine Verfügung des Statthalters an den Idiologen oder als Schreiben eines Idiologen an seinen Nachfolger, so haben auch in diesem Falle die beiden römischen Beamten gewiß nur lateinisch miteinander verkehrt. Selbst diejenigen Sätze, die wie schon bemerkt, vielleicht ihren Ursprung in der griechischen Kanzlei des Idios Logos haben mögen, sind wahrscheinlich dem Gnomon in lateinischer Fassung eingereiht worden, denn ein Wechsel der Sprache innerhalb der einheitlichen Dienstanweisung ist unglaublich.

Sobald der Gnomon die Kanzlei des Idios Logos in Alexandreia verließ und den nachgeordneten Behörden Ägyptens zugänglich gemacht wurde, ergab sich die amtliche Übersetzung ins Griechische von selbst.

Für die Zeit der Abfassung gibt der Text des Gnomon selbst nur wenige Fingerzeige. Über die Frage, woher die einzelnen Bestimmungen stammen, klärt allgemein der Einleitungssatz auf, der den Grundstock auf Augustus zurückführt und Zusätze durch den Senat, spätere Kaiser, Statthalter und Idiologen ausdrücklich bezeugt; dazu kommen die Erwähnungen der Kaiser Vespasian, Trajan, Hadrian und Pius als Urheber gewisser Sätze, ferner eines Ursus § 54, in dem man wahrscheinlich nicht den Statthalter des Jahres 84/5 n. Chr., sondern etwa einen späteren Idiologen zu erblicken hat, eines Rufus in § 50, dessen Name zweifelhaft ist und möglicherweise den Statthalter Mettius Rufus, vielleicht aber auch den Idiologen Seppius Rufus bezeichnet, endlich des Pardalas, der als Idios Logos unter Hadrian bekannt ist. Die große Mehrzahl der Sätze verrät ihren Ursprung in römischer Zeit; aber § 37 setzt die Gültigkeit gewisser *προστάγματα βασιλέων* voraus und macht darauf aufmerksam, daß auch Bestandteile aus ptolemäischer Zeit darin enthalten sein können, ja wahrscheinlich vielfach zugrunde liegen, wo wir es nicht mehr sehen, sicherlich den meisten Ordnungen, die Priester und Gottesdienst betreffen.

Fragen wir, wann der Gnomon die uns vorliegende Gestalt erhalten habe, so beweist § 36 mit der Nennung des *Ἀντωνῖνος Καῖσαρ ὁ κύριος*, daß es zur Zeit des Pius geschehen ist; die sonst angeführten Kaiser erscheinen durch den Zusatz *θεὸς* = divus als Verstorbene.

Noch genauer bestimmt § 54 die Zeit, denn er setzt, wie E. Seckel gesehen hat, nicht mehr voraus, daß die Soldaten bei der Entlassung mit Frau und Kindern das Bürgerrecht erhalten, was bis 145 n. Chr. der Fall war. Also fällt die jetzige Fassung des Gnomon zwischen 145 und 161 n. Chr. Damals ist nicht nur ein mehr oder weniger umfangreicher Zusatz gemacht, sondern das Ganze, mindestens äußerlich, überarbeitet worden, wie die Kaisernamen mit ihrem Beiworte *θεὸς* dartun.

Der Inhalt des § 54 ist es übrigens auch, der es erschwert, den hier genannten Ursus auf den bekannten Statthalter zu deuten.

Wir haben es nicht mit dem vollständigen Gnomon zu tun, sondern mit einem Auszuge, der allerdings die Kernpunkte enthält, denn so will der Ausdruck der Einleitung *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια συντεμὼν ὑπέταξά σοι* gedeutet werden. Dieser lateinische Auszug für den Gebrauch des Idios Logos kann nun weiter gekürzt worden sein, als er in griechischer Übersetzung die alexandrinische Kanzlei verließ, denn es ist wohl denkbar, daß der Idios Logos den nachgeordneten Behörden nur Teile davon zugänglich zu machen für gut fand. Allerdings steht das Einführungsschreiben voran und scheint für die Übereinstimmung mit dem lateinischen Urtexte, d. h. für die Vollständigkeit, zu zeugen; aber zwingend ist dieser Schluß nicht. Endlich darf man auch an der Frage nicht vorübergehen, ob etwa der Dorfschreiber von Theadelphia sich die Arbeit erleichtert und aus seiner griechischen Vorlage noch einiges ausgelassen habe; freilich kann man hierauf keine Antwort geben.

Von § 80 an fehlt die Bezifferung der Paragraphen, und der ganze Schlußteil macht den Eindruck ungeordneter Nachträge. Beides besagt nichts über die eben besprochenen Möglichkeiten einer oder mehrfacher Kürzung. Die

Ziffern hat vielleicht erst der Dorfschreiber übergangen, wie ja überhaupt seine Schrift gegen Ende zwar nicht schlechter, aber enger und eiliger geworden ist. Ob die Bezifferung der Paragraphen von ihm herrührt oder schon in seiner griechischen Vorlage oder in der lateinischen Fassung stand, läßt sich ohne weiteres nicht entscheiden, denn sie muß keineswegs der der Urschrift entsprechen, sondern kann auch Zutat des letzten Abschreibers sein.

Auch der Inhalt des Papyrus würde selbst ohne die darauf zielende Vorbemerkung deutlich machen, daß es ein Auszug ist, denn trotz erkennbaren Zusammenhängen sind doch die berührten Gegenstände nirgends vollständig behandelt.

Die Einleitung ist ein Einführungsschreiben, dem nur die Formeln des Anfangs und des Schlusses abgeschnitten sind, weil sie für die Abschrift wertlos schienen. Dieser Brief, damit also auch der Auszug des Gnomon, kann vom Kaiser an einen Statthalter Ägyptens, vom Statthalter an den Idios Logos oder von einem abtretenden Idios Logos an seinen Nachfolger gerichtet sein; jedenfalls war er mittelbar oder unmittelbar dem Idios Logos zugedacht und als Richtschnur für seine Amtsführung, neben der persönlichen Einarbeitung, bestimmt. Am nächsten liegt, wie mir scheint, die Annahme, daß er einem Idios Logos beim Amtsantritte übergeben wurde. Aus der Zeit des Pius nach 145 n. Chr. nennt Plaumann (Der Idios Logos § 95) folgende Idiologen: Ti. Claudius Justus 146—148, Flavius Melas 148—150, Claudius Agathokles 153—155/6, Postumus um 158/9, Ulpius Serenianus 161/2—170/1 n. Chr. Einer von diesen mag etwa in Betracht kommen.

Dies alles kann hier nur gestreift werden, denn die ausführliche Behandlung muß den beiden folgenden Heften der Veröffentlichung, der juristischen und der geschichtlichen Erläuterung, vorbehalten bleiben.

Prooemium.

Το[ῦ γ]νώμον[ος], ὃν ὁ θεὸς Σεβαστὸς τῇ τοῦ ἰδίου λόγου
ἐπιτροπῇ [παρ]εστήσατο, καὶ τῶν ὑπὸ χεῖρα αὐτῷ
π[ρ]οςγεγονότ[ω]ν ἤτοι ὑπὸ αὐτοκρατόρων ἢ συνκλή-
[το]υ ἢ τῶν [κατ]ὰ καιρὸν ἐπάρχων ἢ ἰδίων λόγων τὰ
5 ἐν μέ[σ]ῳ [κεφ]άλαια συντεμὼν ὑπέταξ[ά] σοι, ὅπως τῇ
τ[ῆς] ἀναγραφῆς ὀλιγομερίᾳ τὴν μνήμην ἐπιστή-
[σας] εὐχερ[ῶς] τῶν πραγμάτων περικ[ρ]ατῇς.

5 συντεμων verb. aus συντελων.

1 ἡ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπή bezeichnet das Idiologosamt, vgl. Plaumann, Der Idios Logos 94 — 2 st. [παρ]εστήσατο auch [κατ]εστήσατο, [μετ]εστήσατο, [συν]εστήσατο, [ἐπ]εστήσατο und [ὑπ]εστήσατο möglich; die letzten füllen aber die Lücke nur ungenügend. — 6 zu ὀλιγομερία vgl. Ps. Aristeas 26, wo μεγαλομέρεια etwa „Großartigkeit, Großzügigkeit“ bedeutet.

(Übersetzung:) Von dem Maßstabe, den der göttliche Augustus für die Verwaltung des Idios Logos aufgestellt hat, und von dem, was ihm im Laufe der Zeit zugewachsen ist, sei es von Kaisern oder vom Senat oder von den jeweiligen Statthaltern oder Idiologen, habe ich die Haupt- und Kernstücke in kurzer Fassung dir unterbreitet, damit du der Dürftigkeit der Aufzeichnung durch das Gedächtnis aufhelfen und leicht der Geschäfte Herr werden könnest.

1 8 α [Ὧ]ν ὁ φίσ[κος ἀν]αλαμβάνει τὰς οὐσίας, τούτων τοὺς
τάφ[ο]υς [περιε]ωρᾶτο. ὁ δὲ θεὸς Τραιανὸς μαθὼν
10 ὅ[τι ἁ]πλ[ῶς ἐπὶ] πρ[οσ]τροφῇ τ[οῦ] φίσκου καὶ τῶν δα-
ν[ι]στ[ῶν] π[λε]ίον[ος] ἐπιμελεία[ς] τοὺς τάφους καταξι-
[οῦ]σι, [τ]ὰ [μὲν] μν[ή]ματα αὐτοῖς [σ]υνεχώρη[σεν], τὰ δὲ
[κη]π[οταφῖα ἢ τοι]αῦτα πωλεῖσθαι ἐκέλευσεν καὶ
[ἐντεινάμε]νος μόνοις χρεώ[σ]ταις τοῦ φίσκου
15 [. . .]ελημ[. . . . .]ς μένειν συνεχώρησεν τοὺς τάφους
[αὐτῶ]ν [οἷ]οι ἐὰν ὦσι.

8 Spur des φ gering, aber fast sicher. — 9 ωρα sehr zw. — 10 Anf. ο zw. — 11 Anf. ν zw. — ιον eher als ρον. — 12 von α in [τ]α nur geringer Rest, der auch μ, ε, ο, ς zulassen

würde. — 13 π oder ν entsprechen der Spur noch am ehesten. — 14]νος oder allenfalls]μος. — 15 st. ελημ oder αχημ viell. auch ς δημ möglich. — Das Schluß-ν in μένειν sehr undeutlich

---

9 die Erg. [περιε]ωρᾶτο ist zw. Ein Prät., das durch die Endung το gegeben ist, verträgt sich mit dem Präsens ἀναλαμβάνει, weil der Vordersatz ὧν ὁ φίσκος ἀναλαμβάνει τὰς οὐσίας eine Art von Überschrift des ganzen Paragraphen bildet. Neben dem gewöhnlichen περιορᾶν kommt auch das Medium vor. Daß hier ein älteres, milderes Verfahren ausgedrückt wird, ergibt sich aus dem Folgenden. — 10 daß ὅτι, nicht acc. c. inf. von μαθὼν abhängt, zeigt die Endung σι in 12. — ἐπὶ] πρ[οσ]τροφῇ, mit einem sonst unbelegten Hauptworte, wird verständlich als wörtliche Übersetzung der lateinischen Wendung ad praevertendum fiscum. Wilcken liest πε[ρι]γροφῇ; aber einen Schreibfehler in einem so geläufigen Worte wie περιγραφή anzunehmen ist bedenklich. — 12 τ]ὰ [μὲν] gesichert durch τὰ δέ. — 13 [κη]π[οταφῖα ist nur Beispiel einer möglichen Erg. — 14 zur Erg. vgl. Platon Politeia VIII 536 B ἐπελαθόμην, ἦν δ' ἐγώ, ὅτι ἐπαίζομεν, καὶ μᾶλλον ἐντεινάμενος εἶπον. — 15 sollte [τοῖ]ς δημ[οσίοι]ς zu erg. sein? Dann ständen die Schuldner des Aerarium den χρεῶσται τοῦ φίσκου gegenüber; man bedenke die bekannte Neigung der Kaiser, das aerarium zugunsten des Fiskus zu benachteiligen. — Im allg. vgl. BGU. IV 1085. Sammelbuch 5230. Die Herstellung des § 1 beruht auf folgendem Gedankengange: Die ältere Praxis war milde und pflegte Gräber von der Konfiskation auszunehmen. Dies machten sich die Schuldner zunutze und statteten die Gräber überreich aus, um durch die Sicherheit des locus religiosus dem Fiskus und den Gläubigern erhebliche Werte zu entziehen. Daher nahm Trajan vom Zugriffe des Gläubigers nur noch die Grabmäler selbst aus, während er Gartenanlagen um die Gräber u. dgl. dem Fiskus (und anderen Gläubigern) preisgab. Indessen machte er damit nur bei den Schuldnern des Fiskus vollen Ernst; gegen die Schuldner des Ärars (?) übte er Nachsicht und ließ ihnen (wenigstens) ihre eignen Gräber im jeweiligen Zustande.

(Übersetzung:) Bei denen, deren Vermögen der Fiskus einzieht, pflegte er ihre Gräber außer Acht zu lassen. Da der göttliche Trajan aber erfuhr, daß sie, schlechthin um dem Fiskus und den Gläubigern zuvorzukommen, die Gräber größerer Pflege wert hielten, räumte er ihnen zwar die Grabmäler ein, die Gartengräber aber oder dergleichen befahl er zu verkaufen; und indem er nur gegen Schuldner des Fiskus Ernst machte, räumte er ein, daß den Staatsschuldnern (?) ihre Gräber verblieben, wie sie gerade wären.

2 17 β̄ [. . . . .]. . . . ιας τάφους ἀκαταχρηματίστους
[πω]λε[ῖν οὐδ]ενὶ ἐξὸν ἢ μόνοις Ῥωμαίοις. ὁ γὰρ θε-
[ὸς Ἁ]δρι[ανὸ]ς εἶπεν μηδὲν εἶναι παρὰ Ῥωμαίοις
20 [ἀκ]α[τ]αχ[ρημ]άτιστον.

---

17 nach der Lücke möglich νεμ oder τοχ oder υρα oder τρα oder ημ, dahinter, vor ι, vielleicht noch Platz für einen Bst. ι ziemlich sicher, ρ unwahrscheinlich. — 18 Anf. Lücke von 2—3 Bst., dann δ oder λ oder χ. — vom υ in οὐδενὶ ist ein Rest des hochgeschwungenen rechten Striches zu sehen. — η undeutlich, vielleicht war zuerst εἰ μή beabsichtigt, vgl. § 61. — 20 Anf. Lücke von 2 Bst., nicht kleiner!

---

17 Erg. möglich wie κληρο]νομίας, κατενεχ]υρασίας, nicht ἐπ]αρχείας; vorher ἐκ oder ἀπό ohne Artikel; aber auch an [τοὺς ἀπὸ (oder ἐκ) σ]τρατίας (= στρατείας) kann man denken, wobei ἀκαταχρηματίστους trotz der Stellung nicht prädikativ zu verstehen wäre, weil sich kein Sinn ergäbe; der Satz beträfe dann Gräber von Soldaten, die im Felde gefallen wären. 18 πωλεῖν ist ἔχειν vorzuziehen 1. weil es den Raum besser füllt, 2. weil man eine

Handlung, nicht einen Zustand erwartet. — 20 nicht *καταχρηματιστον*, sondern *ἀκαταχρηματιστον* wird durch den Raum gefordert. — Im allgemeinen vgl. Sammelbuch 364.

(Übersetzung:) (Aus einer Erbschaft?) unverfügbare Gräber zu verkaufen ist nur Römern gestattet. Denn der göttliche Hadrian hat gesagt, bei Römern sei nichts unverfügbar.

3 21 $\bar{\gamma}$ *Τῶν εἰς ἴ[δ]ιον λόγον εἰςδιδομένων ὁ πόρος πρὸ*
[.]..[.]δ.κ...ον κρατεῖται τέταρτον.

---

22 *[π]αρ[α]* scheint möglich; nach *δ* vielleicht o oder *ε*, schwerlich *ι*, wofür der Platz zu groß ist. *κ* ziemlich sicher, dann vielleicht *ται*, wovon *α* noch am ehesten wahrscheinlich ist, vielleicht aber auch *τος*.

---

22 wohl Subst., abhängig von *προ*, nicht Verbalform *προ* . . . ., *οὔ*. Das sichere *δ* und das ziemlich gesicherte *κ* führen auf *δέχεσθαι*, *δεικνύναι* oder *δοκιμάζειν*; der Sinn dürfte sein: vor Beginn des Verfahrens (Untersuchung, Vermögensfeststellung od. dgl.); dagegen kann nicht gemeint sein: vor der gerichtlichen Verhandlung, daher kommt *δικάζειν* od. dgl. nicht in Betracht. Zur *παράδειξις* vgl. Plaumann, Idios Logos § 87 f. *προ[π]αρ[ά]δεκτος*, *οὗ* oder *προ[π]αρ[α]⟨δέ⟩δεκται* ist zwar nach den Spuren möglich, aber sachlich abzulehnen.

(Übersetzung:) Das Einkommen derer, die dem Idios Logos angegeben werden, wird vor . . . zu einem Viertel beschlagnahmt.

4 23 $\bar{\delta}$ *[Τ]ῶν [τ]ελευτώ[ν⟨των⟩] ἀδιαθέτω[ν] οἷς οὐδείς ἐστιν*
Kol. II *ἄλλος κατὰ νόμους κληρονόμο[[ν]]ς, τὰ ὑπάρχοντα τῷ φίσκῳ*
25 *προσκρείνεται.*

---

23 pap. *[τ]ελευτω[ν* — 24 *μους* verb. vielleicht aus *μον* — *κληρ* scheint aus *κατα* verb. zu sein. — *υ* in *μους* vom Schreiber getilgt.

---

23 Erg. *ἀδιαθέτω[ν* wahrscheinlicher als *ἀδιαθέτω[ς* — 24 wie es scheint, schrieb der Schreiber zweimal *κατὰ νόμους*, so daß das zweite *μους* das erste bestätigt und *νόμους*, nicht *νόμον* zu lesen ist.

(Übersetzung:) Bei denen, die ohne Testament sterben, wird ihr Besitz, soweit sie sonst keinen gesetzlichen Erben haben, dem Fiskus zugesprochen.

5 26 $\bar{\varepsilon}$ *Τ[ὰ] ὑπὸ Ἀλεξανδρέων οἷς οὐ προςήκει διατασσόμενα χωρεῖ*
τοῖς κατὰ νόμους [[αυ]] κληρονομεῖν αὐτοὺς δυναμένοις, ἐάν-
περ ὦσι καὶ ἐπιδικάζονται.

---

27 der Schreiber wollte zuerst *αὐτοὺς κλ.* schreiben.

---

26 zu *χωρεῖν* vgl. § 45. — 28 *περ* zwar undeutlich, aber sachlich sicher; an *παρῶσι* ist nicht zu denken. — l. *ἐπιδικάζωνται*.

(Übersetzung:) Was von Alexandrinern solchen vermacht wird, denen es nicht zukommt, fällt an die, welche sie gesetzlich beerben können, sofern sie vorhanden sind und es gerichtlich beanspruchen.

6 ϛ̄ Ἀλεξανδρεῖ οὐκ ἐξὸν διατάξαι γυναικὶ γενεᾶς αὐτῷ ἐξ αὐ-
30 τῆς μὴ οὔσης πλέον τετάρτου μέρους ἧς ἔχει περιουσίας,
τέκνων δὲ αὐτῷ ἐξ αὐτῆς ὄντων οὐ πλείονος ἐξὸν
μερίζειν τῇ γυναικὶ ἢ ὅσων ἐὰν ἑκάστῳ τῶν υἱῶν διατάξῃ.

31 der auffällige Genetiv πλείονος bedarf nicht der Änderung in πλέον, wenn man den Sinn „Anteil geben, an etwas beteiligen" voraussetzt.

(Übersetzung:) Ein Alexandriner darf seiner Frau, wenn er von ihr keine Nachkommenschaft hat, nicht mehr als den vierten Teil seines Vermögens vermachen; sind ihm aber Kinder von ihr vorhanden, so darf er seiner Frau keinen höheren Anteil geben als er jedem seiner Söhne vermacht.

7 33 ζ̄ Δ[ι]αθῆκαι, ὅσαι μὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμοὺς γείνων-
ται, ἄκυροί εἰσι.

(Übersetzung:) Alle Testamente, die nicht in öffentlichen Urkunden errichtet werden, sind ungültig.

8 35 η̄ Ἐὰν Ῥωμαικῇ δια[[κ]]θήκῃ προςκαίηται ὅτι ⸢ὅσα δὲ ἐὰν διατά-
[ξ]ω κατὰ πινα̣κ̣ίδας Ἑλληνικὰς κύρια ἔστω⸣ οὐ παραδεκτέα
[ἐ]στίν, οὐ γὰρ ἔ[ξ]εστιν Ῥωμαίῳ διαθήκην Ἑλληνικὴν γράψαι.

35 der Schreiber stand im Begriffe, in διαθήκῃ eine Silbe auszulassen.

35 l. προςκέηται. — 36 der Raum läßt διατά[σσ]ω wie ⸢διατά[ξ]ω zu, da das breite ξ ebensoviel Platz beansprucht wie σσ. Sprachlich verdient διατάξω den Vorzug. — πινακίδες sind wohl nicht nur wörtlich zu nehmen, sondern von jedem Schriftstücke, z. B. auch auf Papyrus, zu verstehen. Gemeint ist das Kodizill.

(Übersetzung:) Wenn ein römisches Testament den Zusatz hat: „was ich auf griechischen Tafeln vermache, soll gültig sein", so darf es nicht angenommen werden, denn einem Römer ist es nicht erlaubt, ein griechisches Testament zu schreiben.

9 38 ϑ̄ Τ[ο]ὺς ἀπελευ[θ]έρους τῶν ἀστῶν ἀτέκνους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶν-
τας κληρονο[μ]ο̣ῦσιν οἱ πάτρωνες ἢ οἱ τούτων υἱοί, ἐὰν ὦσι
40 καὶ ἐπιδικά[ζ]ο̣νται, θυγατέρες δὲ ἢ ἄλλος τις οὐ κληρονο-
μήσουσι ἀλλὰ ὁ φίσκος.

38 pap. zuerst καὶ διαθέτους; in das erste ι wurde α hineingeschrieben und κα durch ein zugefügtes ι in καὶ ergänzt, ἀτέκνους über der Zeile nachgetragen. — 40 ob ωνται oder ονται ist undeutlich, vgl. Z. 28. — in τις ist ς über der Zeile nachgetragen.

(Übersetzung:) Die Freigelassenen der Stadtbürger, die kinderlos und testamentlos sterben, beerben ihre Patrone oder deren Söhne, wenn solche vorhanden sind und es gerichtlich beanspruchen. Töchter oder sonst jemand werden nicht erben, sondern der Fiskus.

10 42 $\overline{\iota}$ Ὅσα ἐὰν ἀπελ[ε]ύθερος διατάξηταί τινι οὐκ ὄντι τῆς αὐτῆς τάξεως, ἀναλαμβάνεται.

42 ται über der Zeile nachgetragen.

(Übersetzung:) Was ein Freigelassener einem vermacht, der nicht desselben Standes ist, wird eingezogen.

11 44 $\overline{\iota\alpha}$ Γυνὴ Κρηνέα τέκνον οὐ κληρ[ο]νομεῖ.

44 zu κρηνέα vgl. P. Tebt. II 508 (2. Jahrh. n. Chr.) αἱ αἱ⟨ρ⟩οῦσαι ὑπὲρ τῶν αὐτῶν μηνῶν .[. . ἐν]κυκλίου Κρήνης αἱ αἱροῦσαι τοῖς ὑπογεγρα(μμένοις) λόγους δεδωκόσι. Ζυγρῶν διὰ Γέροντος ἐ[πιτ]ηρητοῦ [[S πηF]] [.]ωμων δι' Ἀμμωνίου Ἡρακλείδου ἐπιτηρητοῦ, [Π]αραιτονίου δι' Ἡφαιστίωνος . . . [, .]γλεμων δι' Ἀμμωνίου Χαιρ[ή]μονος κατὰ τὸ β' καὶ Ὄθωνος Ἐπιμάχου [.]τηδωνείας δι' Ἀμμωνίου . . . Demnach scheint Krene ein Ort bei Paraitonion zu sein, vgl. § 57. — An Verschreibung für Κυρηναία ist auf keinen Fall zu denken.

(Übersetzung:) Eine Frau aus Krene beerbt ihr Kind nicht.

12 45 $\overline{\iota\beta}$ Τὰ ἐκ Κρηνέας καὶ ξένου γενόμενα τέκνα τοὺς γονεῖς ἀμφοτέ[ρ]ους κληρονομεῖ.

46 κλ scheint aus αχ verb. zu sein.

(Übersetzung:) Die von einer Frau aus Krene und einem Fremden erzeugten Kinder beerben beide Eltern.

Kol. III

13 47 $\overline{\iota\gamma}$ Τὰ ἐξ ἀστῆς καὶ ξένου γενόμενα τέκνα ξένα γείνεται καὶ οὐ κληρονομεῖ τὴν μητέρα.

47 γενόμενα aus γενάμενα verb.

(Übersetzung:) Die von einer Stadtbürgerin und einem Fremden erzeugten Kinder werden Fremde und beerben ihre Mutter nicht.

14 49 $\overline{\iota\delta}$ Οὐκ ἐξὸν ἀστῷ ἀπελευθέροις διατάσσειν πλέον $\overline{\varphi S}$ ἢ [μ]ηνιαίων S ε.

49 μηνιαιων verb. aus μηναιων.

(Übersetzung:) Es ist einem Stadtbürger nicht erlaubt, Freigelassenen mehr zu vermachen als 500 Drachmen oder monatlich 5 Drachmen.

15 50 $\overline{\iota\varepsilon}$ Οὐκ ἐξὸν ἀπελευθέραις ἀστῶν διατίθεσθαι ὥσπερ οὐ[δ]ὲ ἀσταῖς.

(Übersetzung:) Es ist den weiblichen Freigelassenen von Stadtbürgern nicht erlaubt, Testament zu machen, ebensowenig wie den Stadtbürgerinnen.

16 51 ις῾Όσα ἀπελευθέροις Ῥωμαί[[οις]]ων διατάσσεται ἐπὶ τῷ καὶ εἰς ἐγγόνους αὐτῶν ἐλθεῖν, ἐὰν ἀποδειχθῇ τὰ ἔγγονα μηδέπω γε[γο]νότα ὅτε ἡ διάταξις ἐγράφετο, ἐγλιπόντων τῶν λαβόντων ἀνα[λ]αμβάνεται.

51 Ῥωμαίων vom Schreiber verb. aus Ῥωμαίοις.

(Übersetzung:) Alles, was Freigelassenen von Römern vermacht wird unter der Bedingung, daß es auch ihren Nachkommen zukomme, wird eingezogen, wenn sich beweisen läßt, daß die Nachkommen noch nicht geboren waren, als die letztwillige Verfügung geschrieben wurde, da die Empfänger ausbleiben.

17 ιζ Τὰ καταλειπόμενα εἰς θυσίας κατοιχομένων, ὅταν μη[κ]έτι ὦσιν
55 οἱ ἐπιμεληθησόμενοι τού[[του]], ἀναλαμβάνεται.

55 λη verb. aus λε. — Das zweite του scheint durchgestrichen zu sein, ist aber nicht in των verb. worden; τούτων ist gemeint.

(Übersetzung:) Was zu Opfern für Hinscheidende hinterlassen wird, wird eingezogen, wenn solche, die sich dessen annehmen würden, nicht mehr vorhanden sind.

18 56 ιη Τὰς κατὰ πίστιν γεινομένας κληρονομίας ὑπὸ Ἑλλήνων εἰς Ῥωμαί[[ων]]ους ἢ ὑπὸ Ῥωμαίων εἰς Ἕλληνας ὁ θεὸς Οὐεσπασιανὸς [ἀ]νέλαβεν, οἱ μέντοι τὰς πίστεις ἐξωμολογησά[[ντες]]μενοι τὸ ἥμισ[υ ε]ἰλήφασι.

56 in τας ist ς nachträglich zugefügt. — Vor Ῥω ist ὑπὸ getilgt und εἰς über der Zeile nachgetragen. — 57 ων durch ους ersetzt. — εἰς über der Zeile nachgetragen. — 58 ντες ersetzt durch μενοι; l. ἐξομολογησάμενοι.

(Übersetzung:) Die Erbschaften, die auf Treu und Glauben von Hellenen auf Römer oder von Römern auf Hellenen zustande kommen, hat der göttliche Vespasian eingezogen; diejenigen jedoch, welche sich zu den Abreden auf Treu und Glauben bekannten, haben die Hälfte erhalten.

19 ιθ Τὰ διατασσόμενα ἀπελευθέροις οὐδέπω ἐσχηκό[σι ν]ομίμην
60 ἀπελευθέρωσιν ἀναλαμβάνεται. νομίμη δέ ἐστιν [ἀ]πελευθέρωσις, ἐὰν ὁ ἀπελευθερούμενος ὑπὲρ τριάκοντα [ἔ]τ[η] ἦν γε[γ]ονώς.

60 εστιν oder εστιη — 61 απε verb. aus απο. — τρια verb. aus τριο.

60 für den Artikel ἡ ἀπελευθέρωσις gewinnt man nur Raum, wenn man die Buchstabenspur vorher auf η statt auf ν deutet. — 61 der Indik. ἦν nach ἐάν ist unanstößig, vgl. Einl.

(Übersetzung:) Was Freigelassenen vermacht wird, die noch nicht die gesetzliche Freilassung erlangt haben, wird eingezogen. Gesetzliche Freilassung liegt vor, wenn der, der freigelassen wird, über 30 Jahre alt war.

20 62 κ̄ Δούλῳ ἐν δεσμοῖς γενομένῳ καὶ ὕστερον ἀπελευθερωθέντι ἢ καὶ
μηδέπω τριάκοντα ἐτῶν γενομένῳ τὰ διατασσόμενα ἀναλαμβ(άνεται).

62 λω aus λευ verb. — 63 pap. αναλαμβ.

(Übersetzung:) Einem Sklaven, der in Ketten geboren und später freigelassen wurde, oder auch noch nicht 30 Jahre alt ist, wird, was ihm vermacht wird, eingezogen.

21 κ̄ᾱ Ὁ ἐλευθερωθεὶς ἐντὸς τριάκοντα ἐτῶν καὶ ουι⟨ν⟩δίκταν λαμβάνων
65 δι' ἔπαρχος ἴσος ἐστὶν τῷ μετὰ τρι[ά]κοντα ἔτη ἐλευθερωθέντι.

64 pap. ουιδικταν — 65 in ἔπαρχος hinter χ ein dünner Strich, der vielleicht ι sein soll.

65 l. ἐπάρχου; der Schreiber schob vielleicht ein ι ein, weil er an ἐπαρχία dachte.

(Übersetzung:) Wer unter 30 Jahren freigelassen wurde und die vindicta durch den Statthalter empfängt, ist gleich dem, der nach 30 Jahren freigelassen wurde.

22 66 κ̄β̄ Τῶν τελευτώντων Λατίνων τὰ ὑπάρχοντα δίδοται τοῖς πάτρω-
σι καὶ υἱοῖς αὐτῶν καὶ θυγατράσι καὶ κλη[ρ]ονόμοις, τὰ δὲ διατασσό-
μενα ὑπὸ μηδέπω ἐσχηκότων νομίμ[η]ν ἐλευθερείαν Ῥωμαιος
ἀναλαμβάνεται.

66 πατρω: π aus νι verb., τ nachträglich eingeschoben; der Schreiber dachte bereits an υἱοῖς. — 68 κότων durch Nachtrag über der Zeile aus κοσι verb. — ἐλευθέρωσιν in ἐλευθερείαν verb.; ειαν über der Zeile nachgetragen, ωσι gestrichen, während ν ungetilgt blieb.

68 ob das fehlerhafte Ῥωμαῖος in Ῥωμαίαν oder Ῥωμαίων zu ändern ist, scheint unsicher; Ῥωμαίοις kommt kaum in Betracht.

(Übersetzung:) Wenn Latiner sterben, so wird ihre Habe ihren Patronen, deren Söhnen, Töchtern und Erben gegeben; was aber von solchen vermacht wird, die noch nicht die gesetzliche römische Freiheit erlangt haben, wird eingezogen.

Kol. IV

23 70 κ̄γ̄ Οὐκ ἐξὸν Ῥωμαίοις ἀδελφὰς γῆμαι οὐδὲ τηθίδας, ἀδελφῶν
θυγατέρας συνκεχώρηται. Παρδαλᾶς μέντοι ἀδελφῶν συν-
ελθόντων τὰ ὑπάρχοντα ἀνέλαβεν.

70 τη scheint aus τα verb. zu sein. — 72 τὰ ὑπάρχοντα über der Zeile nachgetragen.

(Übersetzung:) Es ist Römern nicht erlaubt, ihre Schwestern zu heiraten noch ihre Tanten; bei Töchtern von Geschwistern ist es zugestanden worden. Jedoch hat Pardalas, wenn Geschwister heirateten, den Besitz eingezogen.

24 73 *κδ Τὴν διδομενην προοῖκα ὑπὸ γυναικὸς Ῥωμαίας ὑπὲρ πεν-*
τήκοντα ἔτη γεγονυ[ί]ας ἀνδρὶ Ῥωμαίῳ ἐντὸς ἑξήκοντα
75 *ἐτῶν γεγονότι μετὰ θάνατον ὁ φίσκος ἀναλαμβάνει.*

---

75 *ἀναλαμβάνει* verb. aus *ἀναλαμβάνεται.* — Rechts von 74 u. 75. schräger Strich.

---

73 l. *προῖκα.* — Der Strich am rechten Rande steht vielleicht in Beziehung zu der Schlangenlinie links neben dem folgenden Paragraphen und kann auf ihre Zusammengehörigkeit hinweisen. Denn obwohl besonders gezählt, bilden § 24—26 nur einen Satz.

(Übersetzung:) Die Mitgift, die von einer römischen Frau, die über 50 Jahre alt ist, einem römischen Manne, der unter 60 Jahren ist, gegeben wird, zieht nach dem Tode der Fiskus ein.

25 76 *κε Ὁμοίως καὶ τὴν διδομένην ὑπὸ γυναικὸς ἐντὸς ν̄ ἐτῶν*
οὔσης ἀνδρὶ ὑπὲρ ἑξήκοντα ἔτη γεγονότι ἀναλαμβάνεται.

Am linken Rande eine Schlangenlinie.

---

77 l. *ἀναλαμβάνει,* da noch *φίσκος* aus dem vorigen Paragraphen Subjekt ist. Vgl. die Bemerkung zum vorigen Paragraphen.

(Übersetzung:) Desgleichen zieht er auch die ein, die von einer Frau unter 50 Jahren einem Manne über 60 Jahren gegeben wird.

26 78 *κς Κἂν Λατεῖνα ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη δῷ τι ὑπὲρ ξ̄ ἔτη ὁμοίω(ς) ἀναλαμβ(άνει).*

---

78 Pap. *ομοιω, αναλαμβ.*

Der Paragraph ist ein flüchtiger Zusatz, wie nicht nur die Kürzungen der Schrift zeigen, sondern noch mehr der gekürzte Ausdruck; gemeint ist: *ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονυῖα δῷ τι ἀνδρὶ ὑπὲρ ἑξήκοντα ἔτη γεγονότι.* Subjekt ist wieder *φίσκος* aus § 24; an sich könnte man hier aber auch *ἀναλαμβάνεται* annehmen.

(Übersetzung:) Und wenn eine Latinerin über 50 Jahre etwas gibt einem über 60 Jahre, so zieht er es desgleichen ein.

27 *κζ Ὅσα Ῥωμαίοις ἑξηκονταετὴς ἄτεκνος ἀγύναιος ὢν κληρονο-*
80 *μεῖ, ἀναλαμβάνεται. ἐὰν δὲ ἔχῃ γυναῖκαν τέκνα δὲ μὴ καὶ ἑαυ-*
τὸν προςανγείλῃ, τὸ ἥμισυ αὐτῷ συνχωρεῖται.

---

79 l. *Ῥωμαῖος.* — 80 l. *γυναῖκα*; eine Spur deutet vielleicht an, daß der Schreiber das Schluß-*ν* tilgen wollte. *γυναῖκαν* und verwandte Formen sind in den Papyri häufig.

(Übersetzung:) Was ein Römer im Alter von 60 Jahren, der weder Kind noch Frau hat, erbt, wird eingezogen. Hat er eine Frau, aber keine Kinder und meldet sich selbst, so wird ihm die Hälfte zugestanden.

28 82 κη Γυνὴ ἐὰν ἐτῶν $\overline{ν}$, οὐ κληρονομεῖ, ἐ[ὰ]ν δὲ ἡττόνων καὶ ἔχῃ τέ-
κνα $\overline{γ}$, κληρονομεῖ, ἀπελευθερικὴ δέ, ἐὰν ἔχῃ τέκνα τέσσαρα.

82 l. ἐὰν ᾖ ἐτῶν.

(Übersetzung:) Wenn eine Frau 50 Jahr alt ist, erbt sie nicht; wenn sie jünger ist und drei Kinder hat, erbt sie, eine Freigelassene aber, wenn sie vier Kinder hat.

29 $\overline{κθ}$ Ῥωμαία ἐνγενὴς ἔχου[σ]α οὐσίαν σηστερτίων $\overline{κ}$, μέχρι ἄγαμός
85 ἐστιν, δίδωσι κατ᾽ ἔτος ἑκατοστήν, καὶ ἀπελευθερικὴ δὲ ἔχου-
σα σηστερτίων $\overline{κ}$ τὸ αὐτὸ δίδωσι, ἕως ἂν γαμήσῃ.

84 mit σηστερτίων $\overline{κ}$ sind selbstverständlich 20000 Sesterzen gemeint. — Zu ἐγγενής vgl. OG. II 669 (Erlaß des Ti. Julius Alexander); es dürfte, wie ἰθαγενής (Keil-Premerstein, Wiener Denkschr., philos.-hist. Klasse 1910) bedeuten: der Bürger durch Geburt im Gegensatze zum Bürger durch Verleihung usw.

(Übersetzung:) Eine Römerin von Geburt, die ein Vermögen von 20000 Sesterzen hat, zahlt, solange sie ehelos ist, jährlich ein Hundertstel, und eine Freigelassene, die (ein Vermögen von) 20000 Sesterzen hat, zahlt dasselbe, bis sie heiratet.

30 87 $\overline{λ}$ Αἱ καταλειπόμεναι κληρονομεῖαι γυναιξὶ Ῥωμαίαις ἐχού-
σαις οὐσίας σηστερτίων $\overline{ν}$ ἀγάμοις κ[α]ὶ ἀτέκνοις ἀναλαμβάνεται.

88 σαις verb. aus σι — Ende: ob νεται oder νοται ist zw.

87 l. κληρονομίαι. — 88 l. ἀναλαμβάνονται.

(Übersetzung:) Die Erbschaften, die römischen Frauen mit Vermögen von 50000 Sesterzen, welche ehelos und kinderlos sind, hinterlassen werden, werden eingezogen.

31 $\overline{λα}$ Ῥωμαίᾳ ἐξὸν ἀνδρὶ [κ]αταλείπειν τὸ δέκατον ὧν κέκτητ[αι],
90 ἐὰν δὲ πλείονα, ἀναλαμβάνε[ται].

89 Ende: die Spuren von ητ sind unsicher.

(Übersetzung:) Einer Römerin ist es erlaubt, ihrem Manne den zehnten Teil dessen, was sie erworben hat, zu hinterlassen; ist es mehr, so wird es eingezogen.

32 91 λβ̄ Ῥωμαίοις ὑπὲρ ἑκατὸν σηστέρτια ἔχοντες ἄγαμοι καὶ
Kol. V ἄτεκνοι οὐ κληρονομοῦσι, οἱ δὲ ἔλαττον ἔχοντες κληρονο[[υ]]μοῦσι.

91 l. Ῥωμαῖοι.

(Übersetzung:) Römer, die über 100000 Sesterzen haben, ehelos und kinderlos sind, erben nicht; die aber weniger haben, erben.

33 93 λγ̄ Ῥωμαίᾳ οὐκ ἐξὸν ὑπὲρ τὴν καλουμένην κουη εμπτιωνα διατάσσειν· ἀνελήμφθη δὲ καὶ ληγᾶτον καταλειφθὲν ὑπὸ Ῥωμαί-
95 ας ἀφήλικι Ῥωμαίᾳ.

94 ληγατον verb. aus ληγαδον.

93 κουη εμπτιωνα offenbar lateinisch; ein kleiner Zwischenraum legt nahe, zwei Wörter anzunehmen und zu deuten quae emptionem. Der griechische Akkusativ bei einem Worte, das nicht als Lehnwort gelten kann, und in einer Umschrift aus dem Lateinischen bleibt auffällig, während er bei Lehnwörtern (λεγεῶνα u. a.) geläufig ist. Vielleicht enthält aber die ganze Gruppe nur ein Wort.

(Übersetzung:) Einer Römerin ist es nicht erlaubt, über die sog. quae emptionem hinaus zu vermachen; es wurde aber auch ein Legat eingezogen, das von einer Römerin einer minderjährigen Römerin hinterlassen wurde.

34 96 λδ̄ Τοῖς ἐν στρατείᾳ καὶ ἀπὸ στρατείας οὖσι συνκεχώρηται διατίθεσθα[ι] καὶ κατὰ Ῥωμαϊκὰς καὶ Ἑλληνικὰς διαθήκας καὶ χρῆσθαι οἷς βούλωνται ὀνόμασι, ἕκαστον δὲ τῷ ὁμοφύλῳ καταλείπειν καὶ οἷς ἔξ[εσ]τιν.

97 Pap. Ρωμαϊκας — 98 Ende: sehr schwache Spuren.

96 στρατεία ist nicht in στρατιά zu ändern und weist auf den Feldzug, nicht allgemein den Heeresdienst. — 98 ὄνομα kann gleich nomen und gleich verbum sein; hier gilt das zweite.

(Übersetzung:) Denen, die auf dem Feldzuge sind und vom Feldzuge kommen, ist zugestanden worden, letztwillig zu verfügen in römischen und griechischen Testamenten und die Worte zu gebrauchen, die sie wollen; jeder (dürfe aber nur) dem Stammesgenossen etwas hinterlassen und (zwar) solchen, bei denen es erlaubt ist.

35 λε̄ Τοὺς στρατευομένους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶντας ἐξὸν τέκνοι[ς]
100 καὶ συνγενέσει κληρονομεῖν, ὅταν τοῦ αὐτοῦ γένους ὦσι οἱ μετερχ[όμε]νοι.

100 l. συγγενέσι — Ende: trotz den schwachen Spuren ist die Herstellung sicher.

(Übersetzung:) Die, welche im Heere stehen und ohne Testament sterben, dürfen Kinder und Verwandte beerben, wenn die Beanspruchenden desselben Stammes sind.

36 101 λς Τῶν ἐπὶ φόνοις ἢ μίζοσιν ἁμαρτήμασιν κολαζομενων ἢ καὶ δ[ι ὁ-]
μοίας αἰτίας αὐθέ[[ιερ]]ρετον φυγὴν ἑλομένων τὰ ὑπάρχοντα
ἀναλαμβάνεται, δίδοται δὲ τοῖς τέκνοις αὐτῶν τὸ ι καὶ ταῖς γυ[να]ι-
ξὶν αἱ ἐν ἀργυρίῳ προῖκες, καὶ αὐτοῖς δὲ τὸ ιβ Ἀντωνῖνο[ς]
105 Καῖσαρ ὁ κύριος συνεχώρησεν.

102 l. αὐθαίρετον. — 105 ὁ aus κ verb.

(Übersetzung:) Von denen, die wegen Morden oder größeren Verbrechen bestraft werden oder aus ähnlichen Ursachen freiwillig die Flucht ergriffen haben, wird der Besitz eingezogen, ihren Kindern aber wird der zehnte Teil gegeben und ihren Frauen die in Geld bestehenden Mitgiften, ihnen selbst aber hat Kaiser Antoninos unser Herr den zwölften Teil zugestanden.

37 106 λζ Οἱ παρὰ προςτάγματα βασιλέων ἢ ἐπάρχων τι πράξαντες ἀκα[τα]λ-
λήλως ἐζημιώθησαν ὁ μὲν τετάρτῳ μέρει τῆς οὐσίας οἱ δὲ ἡμ[ισί]α,
οἱ δὲ ἐξ ὅλων.

106 pap. προςταγματα. — 107 Ende lang auslaufender Querstrich, der auf α oder ε führt, daher nicht ἡμ[ίσε]ι!

106/7 die Erg. ἀκα[τα]λλήλως ergibt sich aus § 42, vgl. § 53. πράττειν bedeutet hier nicht „fordern“, sondern: „eine Amtshandlung vollziehen“; vgl. § 42 und die in den Papyri häufige Bezeichnung πραγματευόμενοι für „Beamte“.

(Übersetzung:) Diejenigen, die gegen Erlasse von Königen oder Statthaltern amtliche Handlungen nicht entsprechender Art vollzogen, wurden bestraft, der eine mit dem vierten Teile seines Vermögens, andre mit der Hälfte, wieder andre aus dem Ganzen.

38 λη Οἱ ἐξ ἀστῆς καὶ Αἰγυπτίου γενόμενοι μενουσι μὲν Αἰγύπτιοι, [ἀ]μ-
110 φοτέρους δὲ κληρονομοῦσι τοὺς γονεῖς.

109 auf das masc. γενόμενοι ist wohl kein Gewicht zu legen.

(Übersetzung:) Die von einer Stadtbürgerin und einem Ägypter erzeugten Kinder bleiben zwar Ägypter, beerben aber beide Eltern.

39 111 λθ Ῥωμαίου ἢ Ῥωμαίας κατ᾽ ἄγνοιαν συνελθόντων ἢ ἀστοῖς Αἰγυπτίοις
τὰ τέκνα ἥττονι γένει ἀκολουθεῖ.

111 trotz der Undeutlichkeit mehrerer Buchstaben ist Αἰγυπτίοις sicher. Der Paragraph ist in Unordnung; wahrscheinlich soll er lauten ἢ ἀστοῖς ἢ Αἰγυπτίοις. — 112 l. τῷ ἥττονι; Pap. ηγτονι.

(Übersetzung:) Wenn ein Römer oder eine Römerin in Unkenntnis Stadtbürger oder Ägypter heiraten, so folgen die Kinder dem geringeren Stamme.

40 113 $\overline{\mu}$ Τὰ περὶ τῶν εἰςαγόντων οὓς μὴ δεῖ εἰς τὴν Ἀλεξανδρέων πολε[ι]τ[ί]αν νῦν ἡγεμονικῆς γέγονεν διαγνώσεως.

113 l. πολιτείαν. — 114 vgl. § 64.

(Übersetzung:) Das Verfahren gegen solche, die Unzulässige in das Bürgerrecht der Alexandriner einführen, ist jetzt der Entscheidung des Statthalters anheim gestellt worden.'

Kol. VI

41 115 $\overline{\mu\alpha}$ Ἐὰν Αἰγύπτιος ἐκ κοπρίας [ἀν]έληται παῖδα καὶ τοῦτον υἱοποιήσηται, μετὰ θάνατον τεταρτολο[γεῖτ]αι.

115 ς in Αιγυπτιος aus ο verb. — κ in και scheint aus ς verb. zu sein, ursprünglich war also παῖδας beabsichtigt.

Vgl. § 110. 115 zur Erg. ἀνέληται vgl. z. B. BGU. IV 1058. 1106. 1107. 1110. — 116 zu τεταρτολογεῖν vgl. § 42, 43, 56.

(Übersetzung:) Wenn ein Ägypter vom Schutthaufen einen Knaben aufhebt und ihn an Sohnes Statt annimmt, so wird er nach seinem Tode mit Einziehung eines Viertels (seines Vermögens) bestraft.

42 117 $\overline{\mu\beta}$ Οἱ ἀκαταλλήλως χρηματίζ[ον]τες τεταρτολογοῦνται καὶ οἱ εἰδότες καὶ συνχρηματίσαντες αὐτοῖς [τε]ταρτολογοῦνται.

118 συν über der Zeile nachgetragen.

117 zur Bedeutung von χρηματίζειν vgl. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens. — Zu ἀκαταλλήλως vgl. § 37. 53.

(Übersetzung:) Diejenigen, die in nicht entsprechender Weise geschäftlich handeln (sich im geschäftlichen Verkehre benennen), werden mit einem Viertel bestraft, und die darum wissen und an ihrer geschäftlichen Handlung mitgewirkt haben, werden mit einem Viertel bestraft.

43 $\overline{\mu\gamma}$ Αἰγυπτίων μετὰ τελευτὴ[ν] τοῦ πατρὸς γραψάν[τ]ων τὸν πατέρα Ῥω-
120 μαῖον τέταρτον ἀνελήμφ[θ]η.

119 γράφειν „einen Namen schriftlich beilegen“ steht gegenüber χρηματίζειν (§ 42) „einen Namen führen“.

(Übersetzung:) Von Ägyptern, die nach dem Tode ihres Vaters den Vater zum Römer geschrieben haben, wurde ein Viertel eingezogen.

44 121 *μδ Αἰγυπτίου ἀπογραψαμένο[υ] υἱὸν ὡς ἐφηβευκό[τ]α τῶν δύο τέταρτον ἀναλαμβάνεται.*

121 *ἀπογράφεσθαι* ist technischer Ausdruck der Steuererklärungen. — *τῶν δύο τέταρτον = τὸ ἕκτον*; weshalb dieser Ausdruck gewählt wird, ist nicht klar.

(Übersetzung:) Von einem Ägypter, der einen Sohn als gewesenen Epheben schriftlich gemeldet hat, wird ein Sechstel eingezogen.

45 123 *με Ἐὰν ἀστὸς Αἰγυπτίαν γαμ[ῇ κ]αὶ τελευτήσῃ ἄτ[ε]κνος, ὁ φίσκος τὰ ἐπίκτητα αὐτοῦ ἀναλαμ[βά]νει, ἐὰν δὲ τέκνα ἔχῃ, τὸ δίμοιρον*
125 *ἀναλαμβάνει. ἐὰν δὲ ἦν [πρ]οτετεκνω⟨κὼ⟩ς ἐξ ἀστῆς καὶ ἔχῃ τέκνα γ ἢ καὶ πλείονα, τούτοις χ[ω]ρεῖ καὶ τὰ ἐπίκτητα, ἐὰν δὲ δύο τέταρτον ἢ τὸ πέμπτον, ἐὰν δὲ ἓν [τὸ] ἥμισυ.*

125 Pap. *ν[. .]οτετεκνως* — *αστης* sicher, obwohl die ersten Bst. zerstört sind. — 126 *ϱ* in *χωϱεῖ* zw. — 127 *η* unsicher.

125 zu *ἐὰν* mit dem Indik. *ἦν* vgl. § 19. Eine Erg. *ἢ ν[. .]οτ.*, z. B. *ν[οθ]οτ.*, scheint unmöglich; daher bleibt nur die Wahl zw. *ἀπο, πϱο, ὑπο.* — *αὐτῆς* st. *ἀστῆς* kann nicht gelesen werden. — 126 zu *χωϱεῖν* vgl. § 5; es drückt nicht nur das Zufallen, sondern auch den Vorrang der Empfänger aus. — 127 *ἢ τὸ πέμπτον* ist wegen des Artikels bedenklich; aber *ἤτο⟨ι⟩* nicht minder.

(Übersetzung:) Wenn ein Stadtbürger eine Ägypterin heiratet und kinderlos stirbt, so zieht der Fiskus sein Zuerworbenes ein, wenn er aber Kinder hat, zieht er zwei Drittel ein. Hat er aber vorher von einer Stadtbürgerin Kinder gezeugt und hat drei oder mehr Kinder, so fällt diesen auch das Zuerworbene zu; sind es zwei, ein Viertel oder doch ein Fünftel, ist es eins, die Hälfte.

46 128 *μ[ς] Ῥωμαίοις καὶ ἀστοῖς κατ᾽ ἄ[γνοι]αν Αἰγυπ[τί]αις συνελθοῦσι[[αις]] συνεχωρήθη μετὰ τοῦ ἀνευθύν[ους] εἶναι καὶ τ[ὰ] τέκνα τῷ πατρικῷ γένει ἀκολουθεῖ.*

128 *αστοις* u. *ασταις* möglich. — *συνελθοῦσι* mit nachgetragenem *ι*, aus *συνελθούσαις* verb. — 129 eher *ανευ* als *απευ.* — Ende: über *θει* ein Haken wie ein Zirkumflex.

128 der Sinn entscheidet für *ἀστοῖς.* — Zur Erg. *κατ᾽ ἄγνοιαν* vgl. § 39. 47. — 129 *ἀκολουθεῖ,* zu lesen *ἀκολουθεῖν,* ist nicht Schreibfehler, sondern beruht auf verkanntem Satzbau oder auf Strichkürzung des Schluß-*ν* in der Vorlage, deren mißverstandener Rest vielleicht in dem Bogen über *ει* zu erblicken ist.

(Übersetzung:) Römern und Stadtbürgern, die in Unkenntnis Ägypterinnen heiraten, wurde zugleich mit der Freiheit von Verantwortung zugestanden daß auch die Kinder dem Vaterstamme folgten.

47 130 [μζ] Ἀστὴ συνελθοῦσα Αἰ[γ]υ[πτίῳ] κατ' ἄγνοιαν ὡς ἀστῷ ἀνεύθυνός ἐστιν.
ἐὰν δὲ καὶ ὑπὸ ἀμφοτέρ[ων ἀπ]αρχὴ τέκνων τεθῇ, τηρεῖται τοῖς τέκνοις
ἡ πολιτεία.

---

130 die geringen Spuren von Αἰγυπτίῳ, namentlich von υ, reichen zur Sicherung aus — 131 der Platz würde allenfalls ἡ ἀπαρχὴ erlauben.

---

131 ἀπαρχή heißt die Geburtsurkunde der zu einer privilegierten Stellung Berechtigten; bei Sklaven heißt die entsprechende Urkunde οἰκογένεια (Plaumann). Vgl. Mitteis, Chrest. 372 IV. u. V. Auch Römerbrief 8, 22ff. Oxy. XII 1451. § 67.

(Übersetzung:) Eine Stadtbürgerin, die einen Ägypter in Unkenntnis als Stadtbürger heiratet, ist nicht verantwortlich. Wird aber von beiden eine Geburtsurkunde der Kinder niedergelegt, so wird den Kindern das Bürgerrecht gewahrt.

48 132 [μ]η̄ Ἀστοὶ[[ς]] γήμαντες Νησιώτ[ιδα]ς ὅμοιοί εἰσι τοῖς Αἰγυπτίοις συνελθοῦσι.

---

132 ἀστοὶ aus ἀστοῖς verb. — ν sicher, ησιω wahrscheinlich, die folgende Spur paßt zu τ. — In Αἰγυπτίοις scheint τι aus τα verb. zu sein.

---

132 Νησιώτιδας ist trotz der schlechten Erhaltung überwiegend wahrscheinlich. Vermutlich hat man an die Νῆσοι auf der Küstenstrecke von Kyrene nach Alexandreia zu denken, etwa in der Gegend von Paraitonion; vgl. Strabo 799. Parthey, Ägypten beim Geographen von Ravenna (Abh. Berl.-Ak. phil.-hist. Kl. 1858, 115ff.). P. Oxy. XI 1380, 68. Dorthin weist auch Kreue § 11. Jedenfalls kommen die Kykladen, der Bund der Nesioten u. dgl. nicht in Betracht. — συνελθεῖν hat keinen andern Sinn als γαμεῖν. — l. Αἰγυπτίαις.

(Übersetzung:) Stadtbürger, die Inselbewohnerinnen geheiratet haben, stehen gleich solchen, die Ägypterinnen geehelicht haben.

49 133 [μ]θ̄ Ἀπελευθέροις Ἀλεξαν[δρέω]ν οὐκ ἐξὸν Αἰγυπτίαν γῆμαι.

(Übersetzung:) Freigelassenen von Alexandrinern ist es nicht erlaubt, eine Ägypterin zu heiraten.

50 [ν̄] Ἀπελευθέρας ἀστοῦ τετ[εκν]ωμένης ἐξ Αἰγυπτίου Νωρβᾶνος τὰ ὑπάρ-
135 χοντα ἀνέλαβεν, Ῥοῦφος [δὲ] τοῖς τέκνοις ἔδωκε.

---

134 τετ fast sicher, nicht τεκ[— ω ganz unbest.; über ωμ eine Spur, die auf υ gedeutet werden kann. — 135 φος ganz unsicher, auch Ῥου[.]υ. ist möglich.

---

134 τετ[εκν]ωμένης ist wahrscheinlich; vielleicht war dem ω fehlerhaft ου übergeschrieben. τεκνωσαμένης würde zwar den Raum füllen, scheitert aber wie τεκνουμένης an dem dritten Buchstaben, der nicht κ ist. Zu τεκνοῦν vgl. § 45. — 135 Ῥοῦφος unsicher, aber Ῥου[.]υ. scheint keinen Namen zu ergeben. δὲ fällt im Stile des Gnomon auf.

(Übersetzung:) Von einer Freigelassenen eines Stadtbürgers, die von einem Ägypter empfangen hatte, zog Norbanos ihren Besitz ein, Rufus gab ihn den Kindern.

51 136 [ν]α Σύρου καὶ ἀστῆς υἱὸς ἔγημ[εν Αἰγ]υπτίαν καὶ κατεκρίθη ὡρισμένον κεφάλαιον.

(Übersetzung:) Der Sohn eines Syrers und einer Stadtbürgerin heiratete eine Ägypterin und wurde zu einem bestimmten Betrage verurteilt.

52 137 νβ Ῥωμαίοις ἐξὸν Αἰγυπτίαν γ[ῆμα]ι.

137 von γῆμαι ist erhalten ein senkrechter Strich, der am besten zu γ paßt, schwerlich zu π oder τ, zur Not zu ν; am Ende unbest. Spur. Dahinter leerer Raum, der noch Schrift enthalten haben kann, aber wohl nicht enthalten hat.

(Übersetzung:) Römern ist es erlaubt, eine Ägypterin zu heiraten.

53 138 νγ Αἱ ἀγόμεναι ὑπὸ μισσικίων [γυν]αῖκες Αἰγύπτιαι, ἐὰν χρηματίσωσι ὡς Ῥωμαία, τῷ τῆς ἀκαταλληλία[ς κρ]ατεῖται.

139 l. Ῥωμαῖαι und κρατοῦνται. — Zu ἀκαταλληλία vgl. § 37. 42.

(Übersetzung:) Die ägyptischen Frauen, die von entlassenen Soldaten geheiratet werden, fallen, wenn sie sich geschäftlich als Römerinnen bezeichnen, unter den Satz (Gesetz, Begriff) der Nichtentsprechung.

Kol. VII

54 140 νδ Θυγατρὶ μ[ι]σσικίου Ῥωμαίᾳ γεν[ομ]ένῃ Οὖρσος οὐκ [ἐπέτρε]ψε κληρον[ομ]ῆσαι τὴν μητέραν Αἰγ[υπ]τίαν οὖσαν.

141 l. μητέρα.

(Übersetzung:) Der Tochter eines entlassenen Soldaten, die Römerin geworden war, erlaubte Ursus nicht, ihre Mutter zu beerben, die Ägypterin war.

55 142 νε Ἐὰν Αἰγύπτ[ιο]ς λαθὼν στρατεύσηται[ι ἐ]ν λεγῶνι, ἀπολυθ[εὶς εἰ]ς τὸ Αἰγύπτιο[ν] τάγμα ἀποκαθίσται[αι]. ὁμοίως δὲ καὶ οἱ ἐκ [τοῦ] ἐρετικοῦ ἀπ[ολ]υθέντες ἀποκαθίστανται πλὴν μόνων τῶ[ν] ἐκ
145 Μησινῶν [σ]τόλου.

142 l. λεγεῶνι. — 143 ob Αἰγύπτιον oder Αἰγυπτίων bleibt unsicher. — 145 l. Μισηνῶν

(Übersetzung:) Wenn ein Ägypter unbemerkt in einer Legion Kriegsdienst tut, so tritt er mit der Entlassung in den Ägypterstand zurück. Ebenso treten auch die von der Rudermannschaft mit der Entlassung zurück, ausgenommen allein die von der Flotte von Misenum.

56 146 $\overline{\nu\varsigma}$ *Οἱ στρατευ[όμ]ενοι καὶ μὴ νομίμην [ἔ]χ[οντ]ες ἀπόλυσιν, ἐ[ὰν χ]ρ[η-] ματίσωσ[ι] ὡς Ῥωμαῖοι, τεταρτολο[γ]οῦνται.*

146 für *στρατευ[σάμ]ενοι* fehlt der Raum; daher auch *[ἔ]χ[οντ]ες* wahrscheinlicher als *[σ]χ[όντ]ες*. Jedoch ist jedenfalls beide Male der Aorist gemeint. Statt *[ἔ]χ[οντ]ες* ist *[ἑ]λ[όντ]ες* möglich, nicht *λαβόντες*. Da *ἑλόντες* dem Sinne nicht entspricht, bleibt *ἔχοντες*. — 147 *χρη-ματίσωσι* ohne Schluß-*ν*, wofür kein Platz ist; vgl. § 53. — Zu *τεταρτολογοῦνται* vgl. § 41. 42.

(Übersetzung:) Diejenigen, die Kriegsdienst getan und keine gesetzmäßige Entlassung erhalten haben, werden, wenn sie sich geschäftlich als Römer bezeichnen, mit einem Viertel bestraft.

57 148 $\overline{\nu\zeta}$ *Παραιτον[ίω]ν τῶν συνερχομέν[ω]ν γυναιξὶν αλλ[ο]φύλ[ο]υς ἢ Αἰ[γ]υπτία[ις] τὰ τέκνα τῷ ἥττονι [γέ]νε[ι] ἀκολουθε[ῖ].*

148 *ραι* zw.; aber die Spuren passen so gut, daß Lesung und Erg. fast sicher sind. Etwas befremdlich bleibt *τῶν*, das dem Stile des Gnomon nicht recht entspricht. Aber ein Name, der auf *]ντων* endete, ist bisher nicht gefunden worden. — Ende: die erste Vermutung *ἀλλοφύλους* ist mir allmählich zweifelhaft geworden; sie hat paläographisch und inhaltlich Bedenken. Auf *α* folgt *λ* oder *δ*, auf *φυ* folgt etwa *γ, ι, κ, ν, ρ*, aber *λ* ist nicht ausgeschlossen; vor *ς* eine Spur, die weitaus am besten zu *υ* paßt; zur Not könnte man ein verbessertes *ς* annehmen. Wenn *ἀλ[λο]φύλ[ο]υς* zu lesen ist, so hätte man es in *ἀλλοφύλοις* zu verbessern. Es würde „fremdstämmig" bedeuten; Wilckens Deutung Chrestomathie 373 trifft weder hier noch sonst zu. Man könnte auch an die Bewohner der Küstenorte, die Strabo VII 799 nennt, denken, aber weder *Αἰνησίσφυρα* noch *Ζεφύριον* fügt sich ein. Vielleicht ist es eine allgemeine Bezeichnung der Strandbewohner, die offenbar den Ägyptern staatsrechtlich gleichstehen.

(Übersetzung:) Bei Paraitoniern, die fremdstämmige oder ägyptische Frauen heiraten, folgen die Kinder dem geringeren Stamme.

58 150 $\overline{\nu\eta}$ *Οἱ μὴ ἀπογεγραμμένοι ταῖς [κατ᾽] οἰκίαν ἀπογ[ρα]φα[ῖς ἑ]αυτοὺς τε κα[ὶ] οὓς [δ]εῖ τεταρτολογοῦνται, [κα]ὶ ἐὰν δυσὶν ἀπογρ[αφ]α[ῖς μ]ὴ ἀπογραψάμενοι εἰσδοθῶσιν, [ἐν] τέταρτ[ο]ν [[αναλ[α]]] [κατακ]ρίνονται.*

150 einige Spuren zeigen, daß *ἀπογεγράμμενοι* aus *ἀπογραψάμενοι* verb. ist. — 151 *[κα]ὶ* unsicher, aber unentbehrlich. — 152 Pap. *απο[[γε]]γρα[[μ]]μενοι* (*ψα* übergeschrieben) — vor *τέταρτον* kleine Lücke, die wohl durch *ἐν* zu füllen ist, vgl. § 59, aber auch *δὶς* hat etwas für sich. — Der Schreiber setzte zu *ἀναλαμβάνεται* an.

(Übersetzung:) Diejenigen, die in den Einwohnerbestandserklärungen sich selbst und solche, bei denen es geschehen soll, nicht schriftlich gemeldet haben, werden mit einem Viertel bestraft, und wenn Anzeige einläuft, daß sie bei zwei Erklärungen sich nicht schriftlich gemeldet haben, werden sie zu einem Viertel verurteilt.

59 153 $\overline{\nu\vartheta}$ Ῥωμαῖοι κ[α]ὶ Ἀλεξανδρεῖς μὴ ἀπ[ογρ]αψάμενοι οὓς δεῖ, ἐά[ν τ]ε ἕνα ἐάν τε πλεί[ο]υς, ἓν τέταρτον κατ[ακρ]ίνοντα[ι].

(Übersetzung:) Römer und Alexandriner, die solche, bei denen es geschehen soll, nicht schriftlich gemeldet haben, sei es einer, oder seien es mehr, werden zu einem Viertel verurteilt.

60 155 $\overline{\xi}$ Οἱ μὴ ἀπογραψάμενοι ἀνδράπο[δα μ]όνων τῶν ἀνδ[ρα]πόδω[ν] στέρωνται.

155 l. στέρονται.

(Übersetzung:) Diejenigen, die Sklaven nicht schriftlich gemeldet haben, werden nur der Sklaven beraubt.

61 156 $\overline{\xi\alpha}$ Τῶν ἀναπογ[ρ]άφων δούλων ἡ ἐπ[ιγον]ὴ δίδοται τοῖς δ[ε]σπότ[αι]ς, ἐάνπερ μηδένα πόρον ἔχωσι ἢ [[μη]] μ[όν]ους τοὺς δούλου[ς].

156 st. ἐπιγονή sind auch andre Erg. möglich; der Sinn kann nicht nur „Nachkommenschaft", sondern auch „Nutznießung" od. dgl. sein. — 157 der Schreiber dachte zuerst an εἰ μή. — μ[όν]ους zw.; auch α[ὐτ]οὺς ist möglich.

(Übersetzung:) Die Nachkommenschaft der nicht schriftlich gemeldeten Sklaven wird den Herren überlassen, wenn sie kein Einkommen haben außer den Sklaven allein.

62 158 $\overline{\xi\beta}$ Οἱ ἐν στρατε[ί]ᾳ ὄντες ἀναπόγραφ[οι ο]ὐ κρατοῦνται, γυναῖκ[ε]ς δὲ αὐτῶν κ[αὶ] τέκνα εὐθύνοντ[αι].

158 στρατείᾳ, nicht στρατιᾷ. — οὐ κρατ. bedeutet nicht Straflosigkeit, sondern nur, daß während der στρατεία kein Zugriff erfolgt.

(Übersetzung:) Die im Felde befindlichen Nichtgemeldeten werden nicht gefaßt, aber ihre Frauen und Kinder werden zur Rechenschaft gezogen.

63 160 $\overline{\xi\gamma}$ Οἱ εὐθυνόμενοι ὡς μὴ ἀπογρα[ψά]μενοι τῇ προτέρᾳ ἀπογ[ρα]φῇ, ἐὰν ἡ προςθήκη μέχρι $\overline{\gamma}$ ἐτῶν [ᾖ], συνγνωμονοῦνται.

161 ϑ in προςθήκη zw. — eher συνγ als συγγ. — Der Sinn von προςθήκη ist unsicher.

(Übersetzung:) Diejenigen, die zur Rechenschaft gezogen werden, weil sie bei der vorhergehenden Erklärung sich nicht schriftlich gemeldet hätten, erlangen Verzeihung, wenn der Zusatz bis zu drei Jahren beträgt.

64 162 ξδ Τὰ περὶ τῶν χωρὶς ἀποστόλου ἐκπλεόντων νῦν ἡγεμονικῆς διαγνώσεως [ἐ]γένετο.

163 [ἐ]γένετο aus Unbestimmtem verb. — vgl. § 40.

162 ἀπόστολος Begleitbrief für Waren, Paß für Personen.

(Übersetzung:) Das Verfahren gegen die, die ohne Paß ausfahren, ist jetzt der Entscheidung des Statthalters anheimgestellt worden.

65 164 ξε Δοῦλοι κατ' ἄγνοιαν τοῦ δεσπότου ἐξαχθέντες ἐπράθησαν.

164 κατ' ἄγνοιαν: nicht: ohne Wissen des Herrn, sondern: ohne daß der Herr über die Bestimmungen Bescheid wußte.

(Übersetzung:) Sklaven, die in Unkenntnis auf Seiten des Herrn ausgeführt wurden, wurden verkauft.

Kol. VIII

66 165 ξς Οἱ ἐξ[ὸ]ν ἐκπλεῖν ἀναπόστολοι πλέοντες τριτολογο[ῦντ]αι, ἐὰν δὲ δούλους ἰδίο[υς] ἐξάγωσιν ἀναποστόλους, ἐξ ὅλων ἀναλαμβάν[ονται].

165 die Spur nach ε paßt am besten zu ξ, weniger zu δ; an dritter Stelle ist ν möglich. Da ein kurzes Wort gefordert wird, wovon ἐκπλεῖν abhängt, bleibt kaum etwas anderes als ἐξὸν übrig, dessen absoluter Gebrauch ohne Anstoß ist.

(Übersetzung:) Diejenigen, die, unter Erlaubnis zur Ausfahrt, ohne Paß ausfahren, werden mit einem Drittel bestraft; wenn sie aber eigne Sklaven ohne Paß ausführen, verfallen sie völliger Einziehung.

67 167 ξζ Οἱ Αἰγυ[πτ]ίων δούλων οἰκογενεῖς τάσσοντες ἢ πωλοῦντες [ἀ]πὸ οἰκογενείας ὑπὲρ
τοῦ [ἐκ]πλεῖν αὐτοὺς ὅτε μὲν ἐξ ὅλων ὅτε δὲ ἐξ ἡμίσου[ς ὅτ]ε δὲ ἐκ τετάρτ[ο]υ ἀνελήμ[φ]θησαν, κατὰ τῶν συνγνόντων ἐ[π]ίτειμα ὡρίσθ[η]· τ[ῶ]ν μέντοι οἰκογε-
170 νῶ[ν], κἂν [μ]ὴ Αἰγυπτίων μητέρων ὦσιν, τὸ μητρικὸν [γ]ένος οὐκ ἐξετάζεται.

167 γενεις verb. aus γονεις. — st. τασσοντες kann auch τασσοντας gelesen werden, ebenso πωλουντας. — π in [α]πο zw. — 170 von α in καν schwache, aber bezeichnende Spur; dann nach der Lücke möglich η, ι, ν, π, ρ.

167 Plaumann dachte daran, οἰκογενεῖς in οἰκογενείας zu verbessern, vgl. Mitteis Chr. 372 VI und § 47. — Satzbau und Sinn entscheiden für τάσσοντες und πωλοῦντες. — [ἀ]πὸ scheint allein möglich. — 170 nach κἂν würde [πε]ρ nur knapp unterzubringen sein, [ἀ]π'

und [δ]ι' gaben keinen annehmbaren Sinn, ἐξ stand nicht da. So bleibt trotz erheblichen Bedenken wohl nur [μ]ὴ übrig, wofür der Raum eigentlich zu knapp ist. — Der ganze Paragraph ist schwerfällig und nicht klar abgefaßt.

(Übersetzung:) Diejenigen, die über Hausgeborene unter ägyptischen Sklaven verfügen (?) oder sie von der Hausgeburt weg verkaufen, damit sie ausfahren können, wurden bald mit vollständiger Einziehung, bald zur Hälfte, bald zu einem Viertel bestraft; gegen die, welche es geduldet hatten, wurden Strafgelder festgesetzt. Bei den Hausgeborenen aber wird, auch wenn sie nicht (?) von ägyptischen Müttern sind, der Mutterstamm nicht untersucht.

68 171 ξη̄ Ῥωμ[αῖ]ο[ς ἐκπ]λεύσας μὴ πλήρη τὰ πρὸς ἔκπλουν γράμματα [ἐσχ]ηκὼς κατεκρίθ[η] ʒ[.].

171 eher εσχηκως als ειληφως — ʒ Sigle für τάλαντον; die Zahl ist zerstört.

Vgl. § 64; Oxy. X 1260, wo γράμματα wie hier Ausfahrtspapiere im Sinne von ἀπόστολος bezeichnet. — πλήρη vollzählig oder ausgefüllt?

(Übersetzung:) Ein Römer, der ausfuhr, ohne die Schriftstücke für die Ausfahrt vollzählig zu haben, wurde zu . . . Talenten verurteilt.

69 172 ξθ̄ Αἰγυ[πτ]ία διὰ Πηλουσίου δούλους ἐκπέμψασα σὺν υ[ἱο]ῖ[ς . . . .]υμέν[ο]ις κατεκρί[θη] ʒ α S γ́.

172 st. υ[ἱο]ῖ[ς καὶ wäre möglich ὑ[ω]ν[οῖς (l. υἱωνοῖς); υ ist fast sicher. — Im folgenden ist vor μ eine Spur, die stark auf υ deutet; st. [ο]ις ist ης möglich. Das Partizip läßt viele Ergänzungen zu. — 173 S Sigle für δραχμή.

(Übersetzung:) Eine Ägypterin, die über Pelusion Sklaven zusammen mit Söhnen und entlassenen (Gefangenen?) hinausschickte, wurde zu einem Talent und 3000 Drachmen verurteilt.

70 ο̄ Τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρείαις οὖσι οὐκ ἐξὸν ὠνεῖσθαι ἢ δ[ανεί]ζειν ἐν οἷς π[ρ]αγ[μ]α-

175 τεύο[ντ]αι τόποις οὐδὲ ἰδίοις αὐτῶν ο[ὐ]δὲ ἐξ ὑπολόγου [οὐδὲ ἐ]κ προκηρύξεως

ὅλου νομοῦ, οἱ δὲ ὑπόβλητοι τῶν τοιούτων γεινόμε[νοι] εὐ[θύ]νονται τῷ ἴσῳ,

καὶ αἱ [ἀ]ντικαταλάξεις ἐνίοτε ἐκρατή[θ]ησαν· τὰ δὲ ἐπ[ίτι]μα τὰ τοιαῦτα, ἐ[ὰ]ν

μὲν παρὰ ἰδιώτου ἀγοράσωσι, τὴν ἴσην τῶν ἠγορασ[μέ]νων [[[τ]ιμὴν]] συντι-

μησ[ι]ν, ἐὰν δὲ δανίσωσι, τὸ ἴσον κεφά[λ]αιον, καὶ οἱ [ὑπόβ]λητοι τὰ αὐτὰ κινδύ-

180 νῳ ἐ[κεί]νων· ἐὰν δὲ πραθέντα, ἣν ἔλαβον καλῇ πίσ[τει] τιμήν.

174 Erg. δ[ανεί]ζειν sicher, da die erste Spur gut zu δ paßt; vgl. 179. — 176 εὐθύνονται aus Unleserlichem verbessert; auf ευ folgen Spuren, die an ακ erinnern, also stand vielleicht urspr. κατακρίνονται da. — 177 l. ἀντικαταλλάξεις. — 178 ϊδιωτου — τιμὴν getilgt. — 179 Pap. τ^α^υτα, die Vorlage hatte ταὐτά.

175 ὑπόλογος vgl. Preisigke, Fachwörter. — ἰδίοις ist nicht in ἰδίαις (Heimat) zu ändern!

(Übersetzung:) Denen, die in öffentlichen Ämtern stehen, ist es nicht erlaubt, zu kaufen oder Darlehn zu geben an den Orten, wo sie ihr Amt ausüben, noch auch ihren Angehörigen, weder aus minderwertigem Gute noch aus einer den ganzen Gau betreffenden Versteigerung; diejenigen, die sich für solche Geschäfte vorschieben lassen, werden nach dem gleichen Grundsatze zur Rechenschaft gezogen, und die Erträge wurden bisweilen beschlagnahmt. Die Strafgelder solcher Art aber betragen, wenn sie von einem Privatmanne kaufen, den gleichen Schätzungswert des Gekauften; wenn sie Darlehn geben, das gleiche Kapital, und die Vorgeschobenen (Strohmänner) (haften) für dasselbe auf Gefahr jener (der Beamten); handelt es sich aber um Verkauftes, (so betragen sie? so haften sie für?) den Preis, den sie auf Treu und Glauben empfangen haben.

71 181 οα Ἱερεῦσ[ι] οὐκ ἐξὸν πρὸς ἄλ[λ]η χρείᾳ εἶναι ἢ τῇ τῶν θεῶν [θρ]ησκείᾳ οὐδὲ ἐν ἐρεᾷ [ἐ]σθῆτι προϊ⟨έ⟩ναι ο[ὐ]δὲ κόμην φορεῖν ο[ὐ]δὲ ἐὰν [ξε]νωθῶσιν τοῦ θ[ε]ί[ο]υ ψαρ.

181 θεων undeutlich, aber sicher. — 182 Pap. προιναι. — Möglich ξενωθῶσιν, μονωθῶσιν, κενωθῶσιν; die Spur vor ω schließt λ aus. ι ist möglich, aber ἀξιωθῶσιν widerspricht § 90. — In ψαρ. ist ρ undeutlich, der letzte Bst. unbestimmbar; vgl. § 90, wo das Nähere folgt.

(Übersetzung:) Priestern ist es nicht erlaubt, einen andern Beruf zu haben als den Dienst der Götter, auch nicht in wollener Kleidung aufzutreten noch langes Haar zu tragen, auch nicht, wenn sie von dem göttlichen Psar. (?) entfernt werden.

72 183 οβ Ἀσφρα[γ]ίστους μόσχους οὐκ ἐξὸν θύειν· οἱ δὲ π[α]ρὰ ταῦ[τα θύσ]αντες κατακρίνο[ν]ται S φ.

183 κατα verb. aus καρα. — Am Ende eher φ als ρ.

(Übersetzung:) Ungesiegelte Jungstiere zu opfern ist nicht erlaubt; diejenigen, die dieser Bestimmung zuwider opfern, werden zu 500 Drachmen verurteilt.

73 184 $\overline{ογ}$ *Ἱερατικὰς προςόδο[υ]ς οὐκ ἐξὸν ἐπιδανείζειν.*

---

184 zum Sinne von *ἐπιδανείζειν* vgl. § 105; es dürfte weder = *δανείζειν* noch = *δανείζειν ἐπὶ* sein.

(Übersetzung:) Tempeleinkünfte darauf (zur zweiten Hypothek) zu leihen ist nicht erlaubt.

74 185 $\overline{οδ}$ *Στολιστὴς καταλιπὼν τὰς θρησκείας κατεκρ[ί]θη τὰς [προςό]δους καὶ ἐπ[ί]τιμον* S *τ.*

---

185 Erg. *προςόδους* durch das sehr wahrscheinliche *δ* wie durch den Sinn gestützt. — *επιτιμον* vielleicht aus *επιτιμας* verb.

(Übersetzung:) Ein Stolist, der die Gottesdienste im Stiche ließ, wurde zum Betrage seiner Einkünfte und zu einem Strafgelde von 300 Drachmen verurteilt.

75 186 $\overline{οε}$ *Ἱερεὺς καταλειπὼν τὰς θρησκείας κατεκρίθη* S *σ*
ἐρεᾷ ἐσθῆτι χρησάμενος S *σ* *συριστὴς* S *ρ* *παστοφό[ρο]ς* S *ρ.*

---

186 l. *καταλιπὼν* vgl. § 74. — Ende *τ* oder *σ*.

(Übersetzung:) Ein Priester, der die Gottesdienste im Stiche ließ, wurde zu 200(?) Drachmen verurteilt, einer, der wollene Kleidung trug, zu 200 Drachmen, ein Pfeifer zu 100 Drachmen, ein Pastophoros zu 100 Drachmen.

76 188 $\overline{ος}$ *Ἱερεὺς ἐρεᾷ ἐσθῆτι χρησάμενος καὶ κόμην φορέσας* S *ά.*

---

188 *χρη* verb. aus *αεα* oder *λεα*. — Die Zahl ist fast sicher 1000.

(Übersetzung:) Ein Priester, der wollene Kleidung trug und das Haar lang wachsen ließ, zu 1000 Drachmen.

77 189 $\overline{οζ}$ *Αἱ ἐπὶ δ[ι]αδοχῇ προφητεῖαι τῷ γένει φυλάσσονται.*

---

189 Pap. *επιδοχη*, über der Zeile scheint *δ[ι]α* nachgetragen zu sein. Da aber hier und an vielen Stellen der ganzen Kolumne Schriftabdrücke sichtbar sind, ist *δια* nicht unbedingt sicher. *χη* scheint aus *χαι* verb. zu sein. Der Schreiber hatte wohl ein Adjektiv *ἐπίδοχαι* gebildet. Lesung und Übersetzung können nur durch Erläuterung des Inhalts näher gerechtfertigt werden.

(Übersetzung:) Die Prophetenstellen mit Erbfolge werden dem Stamme (Familie) vorbehalten.

78 190 $\overline{\text{οη}}$ *Αἱ δὲ πραϑεῖσαι ψειλῶς καὶ μὴ ἐφ' αἱρέσι πραταί εἰσιν.*

190 der Paragraph ist selbständig gezählt, aber grammatisch nur der zweite Satzteil des vorigen. — *μη* verwischt, wie es scheint mit dem Finger, da Fingerabdrücke noch sichtbar sind; es sollte aber wohl nicht getilgt werden. Auch hierüber bedürfte es näherer Erörterung des Inhalts. — l. *ψιλῶς, ἐφ' αἱρέσει.*

(Übersetzung:) Diejenigen aber, die verkauft werden, sind schlechtweg und nicht auf Grund von Angebot verkäuflich.

79 191 $\overline{\text{οϑ}}$ *Ἐν παντὶ ἱερῷ, ὅπου ναός ἐστιν, δέον προφήτην εἶναι καὶ λαμβάνει τῶν προσόδων τὸ π[έμ]πτον.*

191 *οπου* verb. aus *ουπου.* — *ναός* ist die eigentliche Wohnung des Gottes; Gegensatz: heiliger Bezirk.

(Übersetzung:) In jedem Heiligtume, wo ein Naos ist, soll ein Prophet sein, und er empfängt von den Einkünften den fünften Teil.

Kol. IX

80 193 $\overline{\pi}$ *Αἱ στολιστεῖ[αι] πραταί εἰσιν. τοὺς προφήτας στολισταὶ διαδέχονται.*

193 *προφητας* verb. aus *προφηται.*

(Übersetzung:) Die Stolistenstellen sind verkäuflich. Stolisten vertreten die Propheten.

Von hier an hört im Papyrus die Zählung der Paragraphen auf. Der Bequemlichkeit halber wird sie durch eingeklammerte Ziffern fortgeführt.

[81] 194 *Μόνῳ προ.[.].αι ἐξὸν τὸ τῆς δικαιοσύνης παράσημον φορεῖν.*

194 möglich ist *προφ[η]ται*, eher als *προσ[τα]ται*; in beiden Fällen müßte *αι* in *η* geändert werden. *η* st. *αι* zu lesen ist bedenklich. Sachlich ist beides schwer glaublich, denn das Zeichen der Gerechtigkeit, die Feder der Mat, trägt der *πτεραφόρος*. Vielleicht ist *Δικαιοσύνης* zu schreiben.

(Übersetzung:) Nur dem . . . ist es erlaubt, das Zeichen der Gerechtigkeit zu tragen.

[82] 195 *Παστο[[ρα.]][φόρ]οις οὐκ ἐξὸν ὡς ἱερεῦσι χρηματίζειν.*

195 zuerst anscheinend *παστορα.* Die Erg. ist sicher.

(Übersetzung:) Pastophoren ist es nicht erlaubt, sich als Priester zu bezeichnen.

[83] 196 *Παστοφόρο[ις] ἐξὸν ἰδιωτικῶν ἐφίεσθαι τάξεων.*

(Übersetzung:) Pastophoren ist es erlaubt, nach Laienstellungen zu streben.

[84] 197 *Ἱερατικὰ γέρα θυγατρὶ φυλάσσε[τ]αι.*

---

197 *γερα* nur versuchsweise gelesen; der erste Bst. scheint *γ, ι, ρ, κ, τ*, der dritte eher *φ* als *ρ* zu sein. St. *α* ist vielleicht *.α* zu lesen. Im ganzen ist der Raum für *γερα* sehr reichlich. *τροφῖα* (= *τροφεῖα*, vgl. die Inschrift von Kanopos) paßt schlecht zu den Spuren. Irgendeine gewinnbringende Stelle oder Beschäftigung oder Leistung muß gemeint sein.

(Übersetzung:) Tempelpfründen (?) bleiben einer Tochter gewahrt.

[85] 198 *Ἐὰν ἱε[ρ]ὰ ὀλιγ[αν]θρωπῇ, ἐξ ὁμ...νου ἱερ[ο]ῦ ἐξὸν λα[μ]βάνειν ἱερεας πρ[ὸ]ς [κ]ωμασίας.*

---

198 *ϊ* mit Doppelpunkt, der freilich nicht ganz sicher ist, da man hier an vielen Stellen Spuren abgedrückter Schrift sieht, spricht für *ἱερά*, gegen *Ἰσ[ῖ]α*, obwohl der zweite Bst. mehr nach *σ* als nach *ε* aussieht. — Wie es scheint, steht links über *λ* ein *ο*, was *ὀλιγ[αν]-θρωπῇ* ergibt. Aber auch *λιπ[αν]θρωπῇ* = *λιψανθρωπῇ* ist möglich. Nach *ομ* am ehesten *α* oder *ε*; vor *ν* vielleicht *ι, ρ, υ*; vor diesem etwa *α, ε, λ, ν*; vor *ου* scheint st. *ν* auch *αι, δι, λι, κι* möglich, schwerlich *μ*; daher ist *ὁμωνύμου* unwahrscheinlich, auch *ὁμοτίμου* fügt sich nicht. Sinn etwa: gleicher Art, gleichen Ranges, gleichen Namens (des gleichen Gottes). — 199 die geringen Spuren lassen die obige Deutung zu.

(Übersetzung:) Wenn Heiligtümer Menschenmangel leiden, so ist es erlaubt, aus einem gleich . . . Heiligtume Priester für Prozessionen zu nehmen.

[86] 200 *Ἐ[[α]]ν [Ἑλ]ληνικ[οῖ]ς ἱεροῖς ἐξὸν ἰδιώταις κωμάζ[ε]ιν.*

---

200 *ἐν* verb. aus *ἐάν*. — In *ἰδιώταις* sind *ι* und *ιω* unsicher.

(Übersetzung:) In hellenischen Heiligtümern ist es Laien erlaubt, an der Prozession teilzunehmen.

[87] 201 *Μοσχοσφραγισταὶ ἐξὸν λ[ο]γίμων ἱερῶν δοκιμάζονται.*

---

201 trotz der Undeutlichkeit mehrerer Bst. ist das erste Wort sicher, da gerade die entscheidenden Bst. klar sind. — *δοκιμαζ* verb. aus *δοκαμιζ*. — *ἐξὸν* wahrscheinlich verschrieben st. *ἐκ*; es war dem Schreiber sehr geläufig. Will man *ἐξὸν* gelten lassen, so muß man den Satzbau ändern. — *λόγιμα ἱερὰ* sind die Tempel erster Klasse.

(Übersetzung:) Jungstiersiegler werden aus ansehnlichen Heiligtümern durch Prüfung bestellt.

[88] 202 Τῶν ἐκ κ[λί]νης ἱερῶν πρ[ο]φῆτ[αι] οὐ γεύονται ἀλλὰ παστοφόροι.

202 das erste κ scheint aus ν verb. zu sein. Die ganze Zeile ist stark zerstört, die Lesung aber kaum zw. — τῶν ἱερῶν γεύεσθαι ständig in den Libelli aus der decianischen Verfolgung, vgl. P. M. Meyer, Die Libelli aus der decianischen Christenverfolgung, Abh. Berl. Ak. 1910. Anders Paulus im ersten Korintherbriefe 8.

(Übersetzung:) Von den Opferstücken, die von einem Kultmahle herrühren, genießen Propheten nicht, dagegen Pastophoren.

[89] 203 Οἱ [μ]ὴ πέμ[ψ]αντες στολίσματα [εἰ]ς ἀπο[θέ]ωσιν Ἄπιδος ἢ Μνέ[υι]δος [κατα]κρίνο[ντ]αι πρό[ς]τειμον.

203 στολίσματα, nicht στολισμόν! — Geringe Spuren hinter Μν leiten eher auf ε als auf η; vgl. Wilcken, Chrest. 86.

(Übersetzung:) Diejenigen, die nicht Kleider für die Vergötterung des Apis oder Mnevis geschickt haben, werden zu einer Buße verurteilt.

[90] 205 Οἱ δ[ι]ὰ σίνος [ἢ] πάθος ἀθαράπευτον ἀφαιρούμεν[οι] τοῦ ψάρυ ον μὲν τοπ . . ι οὐ λαμβάνουσι, τὰς δὲ συντάξεις.

205 ἢ füllt die Lücke kaum, aber τι ἢ ist reichlich viel. — ἀθαράπευτον l. ἀθεράπευτον gelesen und gedeutet von Plaumann. — ἀφαιρουμενοι ist z. T. nur in schwachen Resten erhalten, die aber diese Deutung wahrscheinlich machen. Gegen Ende der Zeile treten Schriftabdrücke so stark hervor, daß man nur schwer ermitteln kann, was gemeint ist. — In ψαρυ ist nur ρ zw., ψαου allenfalls möglich. § 71, wo das Wort gleichfalls im Genetiv steht, entscheidet nicht, da die Spuren nach ψα dort unklar sind. — 206 Anf. st. ον scheint auch εν, ων, sogar μη und μει zur Not möglich. Nach μεν: γ oder τ, nach ο: π oder η oder τρ oder το, zur Not ν. Die letzte Spur vor ου führt ziemlich sicher auf ι.

205 ψαρυ scheint nach § 71 und § 90 ein Kultgegenstand zu sein, dessen Dienst mit besonderen Einkünften verbunden ist; das Wort dürfte ägyptisch sein, aber Kopt. schra Fest (Möller) und σαιρει (Sethe: Plutarch de Iside 29) leuchtet weder nach der Form noch nach der Sache ein. Näheres muß hier unterbleiben. — 206 die anfängliche Deutung ἐν μὲν γόνασι ist sehr bedenklich (beim Dienste des Psary hätten die Priester Gaben im Schoße gesammelt); aber auch ὅσα μὲν γοηταὶ (mögliche Nebenform zu γόητες), ὅσα μὲν ⟨ἐν⟩τόπιοι, und ἐν μὲν τόποις befriedigen nicht, obwohl τοπ paläographisch am besten besteht. Nicht möglich ist μὴ μέντοι θείου, trotz § 71, wonach der Unterschied eines göttlichen Psary von einem anderen denkbar wäre; aber dann würde λαμβάνουσι in der Luft schweben. Zur Sache im allg. vgl. Schürer II 284 über die jüdischen Priester.

(Übersetzung:) Diejenigen, die wegen eines Schadens oder unheilbaren Leidens vom Psary entfernt (?) werden, erhalten nicht . . . . ., wohl aber die Gehälter.

[91] 207 Τὰ ἐπιγινόμ[εν]α τέκνα το[ῖς] ϑ[.]ἱερωμένοις οὐχ ἱερᾶται.
ἀπὸ καταδ[ί]κης ἱερέω[ν οἱ υἱο]ὶ [κ]αϑίσταντai, οἱ δὲ μετὰ ταῦτα
υἱοὶ αὐτῶν [ἱ]ερῶνται.

207 st. ϑ scheinen noch ο und ε, vielleicht auch ξ, möglich; ρ kommt nicht in Betracht. Die darauf folgende Spur besagt nichts. — 208 δ fast sicher, nach der Lücke senkrechter Strich, also nicht χ. — st. ιερεω allenfalls ιερεα möglich. — Vor [κ] ein unter die Zeile reichender Buchstabe, ι oder ρ.

207 Erg. ἑ[ξ]ιερωμένοις bedenklich, weil der Platz für das breite ξ schwerlich reicht; ἑ[ϛ]ιερωμένοις möglich, ebenso ἑ[ν]ιερωμένοις. Alle drei Erg. bereiten der Deutung Schwierigkeiten, zumal da ἱερωμένοις wohl sicher von ἱερᾶσϑαι, nicht von ἱεροῦν abzuleiten, also Präsens, nicht Perf. pass. ist. Die Lesung ϑ dürfte nur ϑ[L] (= ἐννέα ἔτη oder ἐναετέσιν) zulassen, was wegen der Schreibung bedenklich ist, sachlich aber verständlich und nicht ohne Beispiel wäre; ebenso wäre ξ[L] = ἑξηκονταετέσιν zu beurteilen. Nur nähere Erörterung könnte diese Lesung und Ergänzung rechtfertigen. — 208 καταδοχῆς sehr unwahrscheinlich; an καταλογῆς ist nicht zu denken. — Die Erg. υἱοί stimmt zu dem Reste eines ι und beruht im übrigen auf der Deutung des Inhalts.

(Übersetzung:) Die Kinder, die den . . . Kulthandlung Ausübenden hinzu geboren werden, üben keine Kulthandlung aus. Von einer Verurteilung von Priestern an werden ihre Söhne eingesetzt; ihre nachher geborenen Söhne üben Kulthandlungen aus.

[92] 210 Κηπριάρτῳ [ο]ὐκ ἐξὸν ἱε[ρᾶσ]ϑα[ι

210 Anf. st. κ ist auch ξ oder υ möglich; auch η ist unbestimmt. Es scheint ein äg. Titel für einen Tempeldiener zu sein. — ἱερᾶσϑαι ist nur ein Ergänzungsversuch. Weiter rechts Spuren, die wohl von Abdrücken herrühren; sonst wäre noch mit einer längeren Erg. zu rechnen.

(Übersetzung:) Einem Kepriartos (?) ist es nicht erlaubt, Kulthandlungen auszuüben.

[93] 211 Τοῖς ϑάπτουσι τὰ ἱερὰ ζῷ[ια] οὐκ [ἐξ]ὸν προφητεύειν οὐδὲ ναὸν
κωμάζειν ο[ὐ]δὲ τρέφειν ἱερὰ [ζ]ῷ[ι]α.

211. 212 trotz den geringen Spuren mehrerer Wörter darf die Lesung als wahrscheinlich gelten, da alles sich gegenseitig stützt. ζωια ist in beiden Fällen sehr undeutlich, aber sachlich kaum zw. Wirklich fraglich ist nur ἱερὰ in 212, aber 211 spricht dafür.

(Übersetzung:) Denen, welche die heiligen Tiere bestatten, ist es nicht erlaubt, Propheten zu sein noch einen Naos in der Prozession zu tragen noch heilige Tiere zu nähren.

[94] 213 *Παστοφόροις οὐκ ἐξὸν κ[ω]μάζ[ει]ν [οὐ]δ[ὲ] ἱερέων τάξεων ἀντιλαμβάνεσθαι.*

213 *κωμάζειν* so gut wie sicher. — *ἱερέων,* vielleicht auch *ἱερῶν,* sehr undeutlich, daher zw. Gemeint sind offenbar *τάξεις ἱερέων,* die man auch *ἱεραὶ τάξεις* nennen konnte. Die *κωμασία* der *ἱερεῖς* ist von der *κωμασία* der *παστοφόροι* zu scheiden.

(Übersetzung:) Den Pastophoren ist nicht erlaubt, an der Prozession teilzunehmen noch Priesterstellen zu beanspruchen.

[95] 214 *Ἱερε[ῖ]ς οὐ κωμάζουσιν πρὸ π[αστ]οφό[ρω]ν.*

214 von *προ* an ist alles unsicher, so daß man eben nur eine Möglichkeit feststellen kann, die freilich durch § 94 und Beispiele andrer Art gestützt wird.

(Übersetzung:) Priester gehen in der Prozession nicht vor Pastophoren.

[96] 215 *Ἱερατικὴ τάξ[ι]ς ὑπὸ ἰδιωτῶν οὐκ ἐπ[ικρατ]εῖται.*

215 hinter *ταξ* scheinbar Platz für zwei Bst., weil die Papyrusfaser verschoben ist. — *ἰδιωτῶν* trotz geringen Spuren ziemlich sicher. — Von *οὐκ* geringe, aber ausreichende Spuren. Dagegen ist das Folgende ganz unsicher, nur die Endung *ειται* ziemlich deutlich.

(Übersetzung:) Eine Tempelstellung wird von Laien nicht in Besitz genommen (?)

[97] 216 *Οἱ αἰτησάμενοι ἀναθήματα πο[ιῆ]σαι κα[ὶ ποιήσ]αντες κατεκρίθησαν S φ ἐπὶ τῷ ποιῆσαι.*

216 *οι* undeutlich, aber gesichert. — Erg. *κα[ὶ ποιήσ]αντες* entspricht dem Raume deshalb und wegen des folgenden *ἐπὶ τῷ ποιῆσαι* darf man nicht an *μὴ ποιήσ]αντες* denken. — 217 Pap. *ποι ι ησαι*; der Schreiber setzte zu *η* das erstemal vergeblich an, weil eine schadhafte Stelle im Pap. ihn hinderte, die auch in der vorhergehenden und in der folgenden Zeile berücksichtigt wird. — Es scheint sich um Verfertigung von Weihgeschenken unter Verletzung eines Tempelmonopols zu handeln.

(Übersetzung:) Diejenigen, die für sich die Verfertigung von Weihgeschenken beansprucht und sie verfertigt hatten, wurden zu 500 Drachmen verurteilt auf Grund der Verfertigung.

[98] 218 *Τὸ ὑπὲρ παραχειρογ[ρ]αφ[ί]ας μέγ[ιστ]ον [πρόςτ]ειμον S φ.*

218 *παραχ.* entw. Verletzung eines *χειρόγραφον* oder der *χειρογραφία,* des schriftlichen Eides; das letztere ist sachlich sehr bedenklich. *πρόςτιμον* oder *ἐπίτιμον.*

(Übersetzung:) Das höchste Strafgeld wegen Verstoßes gegen eine eigenhändige Erklärung beträgt 500 Drachmen.

[99] 219 *Οἱ εἰς ῥητὴν προθεσμίαν χειρογ[ρ]αφήσ[αν]τες διὰ στρατιωτῶν ἢ τῶν*
220 *τοιούτων οὐκ ε⟨ὐ⟩θύ[ν]ονται.*

220 Pap. *εθυ.* — Der Paragraph ist wohl nicht nur mit dem vorigen, sondern auch mit dem folgenden inhaltlich verknüpft.

(Übersetzung:) Diejenigen, die auf einen vereinbarten Zeitpunkt eigenhändige Erklärungen ausgestellt haben, werden durch Soldaten oder dergleichen nicht zur Verantwortung gezogen.

[100] 221 *Τοὺς συναλλαγματογράφους ὡ[ρί]σθη [κα]ταχωρίζειν ἐνθάδε ἐπὶ τῆς*
Kol. X *[πόλεως τὰ] συναλλάγματα Θηβαίδος μὲν ἐντὸς ἡμ[ερῶν ξ]*
[τῶν δὲ λοι]πῶν νομῶν ἐντὸς λ̄
[αὐτῆς δὲ τ]ῆς πόλεως ἐντὸς ἡμερῶν ιε̄
225 *[οἱ δὲ μὴ κατ]αχωρίσαντες κατεκρίθησαν S ρ*
[. . . . .] . . δὲ ἐντὸς πέντε τοῦ ἑξῆς μηνὸς κα[ταχωρίζειν].

221 die geringen Spuren passen durchweg zu *ωρισθη.* — 222 für *διαλογῆς* reicht der Raum nicht aus, da *τὰ* unentbehrlich ist. — 223 die Spur nach der Lücke schließt *τῶν δὲ ἄλ]λων* aus. — 226 nach der Lücke Spuren, die auf *μα* zu führen scheinen.

221 *ὡρίσθη* ist so gut wie sicher, da es der Urkundensprache angehört und auf jeden Fall hier ein verb. finit. dieses Sinnes stehen muß. — 222 *ἐπὶ τῆς [πόλεως* ist möglich; aber besser wäre Nennung der Amtsstelle in Alexandreia; Seckel dachte an *διαλογῆς.* — 226 Sinn: sie wurden verpflichtet oder ähnlich; aber Verbalendung *αν* ist nach der Lücke nicht erkennbar.

(Übersetzung:) Es wurde bestimmt, die Vertragsschreiber (Privatnotare) sollten die Verträge hier in der Stadt niederlegen, aus der Thebais binnen 60 (?) Tagen, aus den übrigen Gauen binnen 30 Tagen, aus der Stadt selbst binnen 15 Tagen; wer sie nicht niederlegte, wurde zu 100 Drachmen verurteilt und [wurde angehalten], sie bis zum 5. des folgenden Monats niederzulegen.

[101] 227 *[Ἐάν τινες] χρηματισ[μ]οῦ ὑποθηκῶν ἢ [[ο]] ὠνῶ[ν] συνάλλ[αγμα γράψων-]*
[τ]αι χωρ[ὶς ἐ]πιστάλματος, κατακρίνονται S ν.

227 o vor *ὠνῶ[ν* scheint Schreibfehler und gestrichen zu sein. — 228 Anf. *αι* oder *οι.* — Die Spuren von *χωρ* gering, aber genügend.

227 die Erg. hängt davon ab, ob Anf. 228 [.]*αι* oder [.]*οι* zu lesen ist: 1. *[ἐάν τινες]* und *γράψωντ]αι*, 2. *[οἱ περὶ* (oder *ὑπὲρ*)] und *συνάλλ[αγμα γραψάμεν]οι.* — Mit *ἐπίσταλμα* ist die für die Errichtung der Notariatsurkunde erforderliche Anweisung der *ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* gemeint.

(Übersetzung:) Wenn jemand über ein Hypotheken- oder Kaufgeschäft einen Vertrag schreibt ohne Anweisung, so wird er zu 50 Drachmen verurteilt.

[102] [Ἐ]άν τι ἀπῇ [τ]οῖς γυμνασ[ι]άρχοις τῆς πόλεως εἰ[ς ἄ]λειψιν, ἐ[ξὸν ἄγειν εἰς τὴν ἐ-]

230 παρχίαν ἔλαιον καὶ τὸ περισσὸν πωλεῖν τῆς οὔσης τι[μῆς ἐν τῇ πόλει ἢ] στέρεσθαι τοῦ ἐλαίου καὶ πρόςτειμον διδόναι ϛ κ.

229 Lesung τι απη so gut wie sicher; st. τι ist π möglich. — λειψ nur in schwachen Spuren. — Die Erg. am Ende reicht so weit wie die längsten Zeilen dieser Kolumne. — 230 Anf. π undeutlich, aber nicht σι! — 231 Ende: κ zw.

229 ἀπῇ st. ἐλλείπῃ befremdlich, wohl aus dem Lat. absit oder desit zu erklären. — Das καὶ der nächsten Zeile beweist, daß der Nachsatz schon in Z. 229 beginnt, daher ἐ[ξόν. — 230 Da γυμνα]σιαρχίαν nicht dasteht (es wäre auch nicht am Platze, da der Gedanke schon durch γυμνασιάρχοις und εἰς ἄλειψιν ausgedrückt wird), so bleibt ἐ]παρχίαν; die Worttrennung ist nicht auffällig. — Die Ergänzungen beruhen auf den Einzelheiten des ptol. Ölmonopolgesetzes, Rev. Laws; Wilcken, Chrest. 299.

(Übersetzung:) Wenn den Gymnasiarchen der Stadt etwas zum Salben fehlt, so ist es erlaubt, Öl in die Provinz einzuführen und den Überschuß zu verkaufen, zu dem Preise, der gerade in der Stadt gilt; andernfalls wird ihnen das Öl genommen, und sie zahlen ein Strafgeld von 20 Talenten.

[103] 232 Ἐπὶ ὑγροῖς οὐκ ἐξὸν δανίζε[ι]ν.

(Übersetzung:) Auf Flüssigkeiten ein Darlehn zu geben ist nicht erlaubt.

[104] 233 [Ἀ]τρύγητα γενήματα οὐκ ἐξὸν πωλεῖν
ο[ὐ]δὲ γένημα ἀνεπίγραφον ε..[..]ν.

233 vom ersten α scheint eine ganz geringe Spur vorhanden zu sein. — 234 Anf. ε oder ο, also ε[ἰ] δὲ oder ο[ὐ]δέ. Auch diese Zeile ist wie die Paragraphenanfänge nach links ausgerückt, bildet aber nur die Fortsetzung der vorigen. — Ende wohl sicher Infinitiv; auch paläographisch sind ἐστὶν und ἐξὸν unmöglich.

233 ἀτρ. γεν. = Früchte auf dem Halme. — 234 ἀνεπιγρ. ohne Bezeichnung der Herkunft und des Jahrgangs.

(Übersetzung:) Ungeerntete Feldfrüchte zu verkaufen ist nicht erlaubt, auch nicht Feldfrucht ohne Aufschrift zu . . .

[105] 235 Τῶν δανισάντων πλέον δ[ραχμ]ιαίου τόκ[ο]υ τὸ ἥμισ[υ] τῆς [ο]ὐσία[ς] ἀναλαμβάνεται καὶ τῶν δ[ανισα]μένων τὸ τέταρτον.

235 Zinsfuß: 1 Drachme von der Mine monatlich = 12%

(Übersetzung:) Von denen, die Darlehn geben zu höherem als Drachmenzins, wird die Hälfte des Vermögens eingezogen und von denen, die Darlehn nehmen, der vierte Teil.

[106] 237 Ν[ό]μισμα πλέον οὐ[[κ]] ἰσχύει οὐ[κ ἐξὸ]ν κε[ρ]ματίζειν.

237 der Schreiber wollte nach πλέον fortfahren οὐκ ἐξόν. — Zu κερματίζειν vgl. κατακερματίζειν Oxy. XII 1411 (260 n. Chr.). νόμισμα Silbermünze, vielleicht auch Goldmünze, κέρμα Kupfergeld. Vielleicht spielt der Unterschied der Drachme zu 6 Obolen von der zu 7 Obolen hinein; vielleicht auch ein Agio für Silber- oder Goldmünzen. κερματίζειν kann aber wörtlich „zerstückeln“ sein, denn es ist nicht ohne Beispiel, daß Stücke einer Münze als Geld umlaufen.

(Übersetzung:) Eine Münze in mehr Kleingeld umzuwechseln als sie Wert hat, ist nicht erlaubt.

[107] 238 Τῶν ἀναιρουμένων ἀπὸ κοπρ[ίας ἀρσ]ενικὰ μετὰ θάνατο[ν τὸ] τέταρ[τ]ον ἀναλαμβάνεται.

238 die Spuren ενικ sind nicht zweifellos, aber ν und κ recht wahrscheinlich. Da es sich um ein sofort erkennbares Merkmal des ausgesetzten Kindes handeln muß, kommt wohl nur das Geschlecht in Betracht; θηλυκὰ ist unmöglich, daher ergibt sich ἀρσενικά, obgleich die Lücke für ιαςαρσ etwas klein ist. Wegen des engen Raumes ist nur mit κοπρ[ίας zu rechnen, nicht mit κοπρ[ῶνος. — τέταρτον sehr undeutlich, aber gestützt durch § 41. — 239 ἀναλ. ist ungewöhnlich weit nach rechts eingerückt.

(Übersetzung:) Von denen, die vom Schutthaufen männliche Kinder aufheben, wird nach dem Tode der vierte Teil eingezogen.

[108] 240 Ο[ἱ σύ]νοδον νέμοντες κατεκ[ρίθ]ησ[α]ν ἐκ S φ, ἐνίοτε μόν[οι] οἱ [π]ρο[σ]τάται.

240 δον scheint aus δες verb. zu sein. — Nach ἐνίοτε allenfalls möglich: δὲ καὶ οἱ, obgleich οἱ den Spuren schlecht entspricht; aber der Sinn scheint unerträglich. μόνοι οἱ fügt sich nicht viel besser zu den Spuren, jedoch gibt es einen annehmbaren Sinn. — προστάται ist kaum zu bezweifeln.

(Übersetzung:) Diejenigen, die einem Vereine angehören, wurden zu je 500 Drachmen verurteilt, manchmal nur die Vorsitzenden.

[109] 241 Οὐκ ἐξὸν Καισαριανοῖς ἀγορ[άζειν τι ἐ]ξ ἀπαρτείας.

241 τι nach ἀγοράζειν erg. Wilcken. — Zu den Caesariani vgl. Hirschfeld, Kais. Verwaltungsbeamte[2] 472/3.

(Übersetzung:) Es ist dem kaiserlichen Hausgesinde nicht erlaubt, aus einer Versteigerung etwas zu kaufen.

[110] 242 [Οὐ]κ ἐξὸν οὐικαρίοις κτᾶσθαι [οὐδὲ ἀπελ]ευθέρας γαμε[ῖ]ν.

242 die Erg. füllt genau die Lücke; also ἀπελευθέρας, nicht ἐλευθέρας. — Zu vicarii Hirschfeld a. a O.[2] 463.

(Übersetzung:) Den Vertretern ist es nicht erlaubt, etwas zu erwerben noch auch Freigelassene zu heiraten.

[111] 243 Ο[ἱ] στρατευόμενοι ἐκωλύθ[ησαν καθ' ἣ]ν στρατεύονται ἐπα[ρ]χ[ί]αν ἐνκ[τ]ᾶσθαι.

243 ἐκωλύθησαν darf als sicher gelten, da εκω sehr wahrscheinlich, θ gewiß ist. — ἐπαρχίαν entspricht den Spuren gut und wird gestützt durch den Buchstaben vor στρατεύονται, der auf η, ι oder ν führt. — Zweifelhaft ist, ob στρατεύεσθαι allgemein den Heeresdienst oder den Feldzug bezeichnet.

(Übersetzung:) Denjenigen, die im Heere stehen, wurde versagt, Besitz zu erwerben in der Provinz, in der sie im Heere stehen.

[112] Γάλλων καὶ σαθρῶν τῶν μὴ τ[.......]..ων μετὰ τελευτ[ή]ν, ἐά[ν ἀδ]ιάθε-
245 τοι ἀποθάνωσιν, τὸ [......... ἀ]να[λα]μβάνεται,
ἐὰν δὲ διαθῶνται, τὸ δί[μ]ο[ι]ρ[ον ....]ι· τὸ δὲ τρίτον οἷς ἐὰν διατάξωνται ὁμοφύλοις .[...

244 Pap. vielleicht γαμων, aber Γάλλων ist sicher gemeint. — μη zw.; dann γ, π oder τ. — Nach der Lücke των und νων (partic. act. oder med., pass.) möglich; τ[εκνωσάντ]ων (nämlich vor der Entmannung)? — εὑρισκομένων (§ 113) ist unmöglich. — τελ scheint aus τεχ verb. — 245 το zw., ὅλον füllt die Lücke nicht. — 246 δι wahrscheinlich, alles Folgende undeutlich; für ἀναλαμβάνετα]ι reicht der Platz nicht aus; κρατεῖτα]ι? — 247 vor der Lücke unbest. Spur; Sinn etwa σ[υγχωρεῖται oder τ[ηρεῖται.

(Übersetzung:) Von Verschnittenen und Schwachen (Impotenten?), die nicht ......, wird nach dem Tode, wenn sie ohne Testament sterben, ... eingezogen; wenn sie aber Testament gemacht haben, so werden zwei Drittel ....., und der dritte Teil wird den Stammesgenossen, denen sie es vermacht haben [überlassen].

[113] 248 Οἱ μὴ εὑρ[ι]σκόμενοι, ἐά[ν μὲν .... α]ὐτοί, ἀπελύθησαν· ἐὰν μέντοι ἄλλως ἀποδειχθῶσ[ι... κατεκρίθησαν?

248]υ fast sicher, τ zw. — 249 weiter rechts noch einige völlig unbestimmbare Spuren. Der Paragraph gehört wohl mit dem vorigen und den beiden folgenden zusammen, die aber als selbständig abgesetzt sind; es dürfte sich durchweg um die γάλλοι und σαθροί handeln.

(Übersetzung:) Diejenigen, die nicht entdeckt werden, wurden frei gesprochen, wenn [sie sich] selbst [meldeten?]; wurden sie jedoch auf andre Weise ermittelt (?), [so wurden sie verurteilt?]

[114] 250 Καὶ οἱ ὑπογύως ἀνελε[.......]τ[....] αὐτῶν ἕκασ[τ]ος ὑπὲρ βεβαιώσεως ἀπαιτεῖται Ϛ φ.

250 nach links ausgerückt, also als selbständiger Paragraph zu zählen. — St. ανελε wäre zur Not απελε möglich, aber weder ἀπελε[υθερωθέντες noch ἀπελε[υσόμενοι ist erträglich. ἀνελε[γχθέν]τ[ες füllt die Lücke nicht; ἀνέλε[γκτοι ὄν]τ[ες gibt keinen angemessenen Sinn.

(Übersetzung:) Und diejenigen, die soeben überführt wurden (?), von jedem werden zum Zwecke der Bestätigung 500 Drachmen gefordert.

[115] 252 Οἱ δὲ πρὸ ε̅L̅ οὐκ[.]. κα..κρα[...]σιν [.....] διαγράφ[ο]υσι ʒ κ.

252 εL fast sicher. — οὐκ[έ]τι scheint möglich, aber auch οὐκ ἐν. — Nach σιν ist vielleicht [ὄντες] zu erg.

(Übersetzung:) Die aber, die vor fünf Jahren nicht .... zahlen 20 Talente.

Die ersten 18 Zeilen der folgenden Kolumne fehlen.

Kol. XI

[116] [...]ε.α[.]νο[..] επι[...
[.....].στε ....[..]ρι.ε[.].[...
255 ϑ[...]ν καὶ ο[.....]ην του[...
ο[....]. πλ[......]των [...

[117] Τα.[..] ελη[....]ρ[.]κο.[...
τεα[..]νο[....]ρα.ε.α[...
ἐνι[...]α.[..... τ]ῷ φ[ί]σκῳ[...
260 ἀνε[λήφϑη(?) .....]χη ο.[...

[118] Οἱ ὑποσ[χόμενοι .....]τῶν μ[...
ἀπα[.......... ὑπ]οσχέσε[...

[119] Ὑποσχ[εσ..........]ο ..ομ[...
κρι[.............]ρτιλ[...

[120] 265 Τῶν [.............]πιτουτ.[...

[121] Τῶ[ν ....]ουμένω[ν...

Neue Paragraphen sind an ausgerückten Zeilen kenntlich. — § 118 ff. handeln von Angeboten oder Versprechungen; welcher Art ist ganz unklar.

VERZEICHNIS DER WÖRTER UND NAMEN.

Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen, Pr das Pr(ooemium), das keine Nummer hat. Fragezeichen nach dem Worte bedeutet, daß das Wort unsicher gelesen oder ergänzt ist; Fragezeichen nach der Ziffer, daß das Wort an dieser Stelle unsicher ist.

A. WÖRTER.

B. NAMEN.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen

Der Gnomon des Idios Logos

Weidmannsche Buchhandlung, Berlin

Lichtdruck W. Neumann & Co., Berlin







ÄGYPTISCHE URKUNDEN
AUS DEN KÖNIGLICHEN MUSEEN ZU BERLIN.
Herausgegeben von der Generalverwaltung.

GRIECHISCHE URKUNDEN.
I.—IV. Band.
Jeder Band 12 Hefte hoch 4° in lith. Druck.
Jedes Heft 2,40 M.

KOPTISCHE URKUNDEN.
I. Band. 1.—7. Heft. II. Band. 1. Heft.
hoch 4° in lith. Druck.
Jedes Heft 2,40 M.

ARABISCHE URKUNDEN.
I. Band.
1. u. 2. Heft. hoch 4° in lith. Druck.
Jedes Heft 3,40 M.

BERLINER KLASSIKERTEXTE
herausgegeben von der Generalverwaltung der Königl. Museen zu Berlin.

Heft I. **Didymos,** **Kommentar zu Demosthenes.** (Papyrus 9780) nebst Wörterbuch zu Demosthenes' Aristokratea (Papyrus 5008). Bearbeitet von **H. Diels** und **W. Schubart.** Mit 2 Lichtdrucktafeln. 4°. (LIII u. 95 S.) 1904. 9 M.

Heft II. **Anonymer Kommentar** zu **Platons Theaetet** (Papyrus 9782) nebst drei Bruchstücken philosophischen Inhalts (Pap. N. 8; Pap. 9766, 9569). Unter Mitwirkung von **J. L. Heiberg** bearbeitet von **H. Diels** und **W. Schubart.** Mit 2 Lichtdrucktafeln. 4°. (XXXVII u. 62 S.) 1905. 5 M.

Heft III. **Griechische Papyri** medizinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts. Bearbeitet von **K. Kalbfleisch** und **H. Schöne.** Mit 9 Lichtdrucktafeln. 4°. (40 S.) 1905. (Vergriffen.)

Heft IV. **Hierokles** **Ethische Elementarlehre** (Papyrus 9780) nebst den bei Stobaeus erhaltenen ethischen Exzerpten aus Hierokles. Unter Mitwirkung von **W. Schubart** bearbeitet von **H. v. Arnim.** Mit 1 Lichtdrucktafel. 4°. (XXXVI u. 76 S.) 1906. (Vergriffen.)

Heft V. Erste Hälfte. **Griechische Dichterfragmente.** Erste Hälfte. **Epische und elegische Fragmente.** Bearbeitet von **W. Schubart** und **U. v. Wilamowitz-Moellendorff.** Mit einem Beitrage von Franz Buecheler. Mit 2 Lichtdrucktafeln. 4°. (VIII u. 136 S.) 1907. 8 M.

Heft V. Zweite Hälfte. **Griechische Dichterfragmente.** Zweite Hälfte. **Lyrische und dramatische Fragmente.** Bearbeitet von **W. Schubart** und **U. v. Wilamowitz-Moellendorff.** Mit 6 Lichtdrucktafeln. 4°. (II u. 160 S.) 1907. 11 M.

Heft VI. **Altchristliche Texte.** Bearbeitet von **C. Schmidt** und **W. Schubart.** Mit 2 Lichtdrucktafeln. 4°. (VII u. 140 S.) 1910. 10 M.

Reproduktionen in Lichtdruck:
4 Tafeln des Didymospapyrus 6 M. — 19 Tafeln des Theaetetpapyrus 20 M.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen